



**BENTLEY SYSTEMS INTERNATIONAL LIMITED**  
**SELECT-PROGRAMM-VERTRAG**  
**INTERNATIONAL**

**Bentley SELECT<sup>®</sup>**

Bentley SELECT-Vertrag CLA Nummer \_\_\_\_\_

**Dieser SELECT-Programm-Vertrag** (in seiner jeweils geltenden Fassung, gemeinsam mit allen Anhängen und Anlagen als der „**Vertrag**“ bezeichnet) wird am *Stichtag* zwischen der Bentley Systems International Limited, einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung (private limited company), gegründet nach irischem Recht mit eingetragenem Firmensitz in Second Floor, Block 2, Park Place, Upper Hatch Street, Dublin 2, Irland, und dem nachstehend genannten Teilnehmer („**Teilnehmer**“) geschlossen. Alle Bezugnahmen in diesem Vertrag auf „**Bentley**“ schließen die Bentley Systems International Limited und alle die Bentley Systems International Limited beherrschenden, durch sie beherrschte und gemeinsam mit ihr beherrschte Rechtsträger, einschließlich unter anderem jegliche während der Laufzeit dieses *Vertrages* erworbenen oder gegründeten Rechtsträger mit ein.

Der *Teilnehmer* wünscht diesen *Vertrag* abzuschließen, um am Bentley SELECT®-Programm („**SELECT-Programm**“) teilzunehmen und so in den Genuss der jeweils im Rahmen des *SELECT-Programms* angebotenen und in den mit Buchstaben versehenen Anhängen zu diesem *Vertrag* im Einzelnen beschriebenen Lizenzierungsrechte und Diensten zu kommen.

Mit Unterzeichnung dieses *Vertrages* ist der *Teilnehmer* an die Bestimmungen dieses *Vertrages* und der Anhänge A, B, C und F gebunden. Geänderte oder zusätzliche Anhänge, die Bentley bei Lizenzwerb oder Erwerb von Produkten oder Diensten durch den *Teilnehmer* vorlegt, für die diese geänderten oder zusätzlichen Anhänge gelten, haben ebenfalls bindende Wirkung für den *Teilnehmer*. Die mit Buchstaben versehenen Anhänge zu diesem *Vertrag* sind Bestandteil dieses *Vertrages*; diese Anhänge können jeweils dreißig (30) Tage nach Lieferung auf elektronischem oder anderem Wege an den *Teilnehmer* aktualisiert, abgeändert und um zusätzliche Anhänge erweitert werden; dies unter der Voraussetzung, dass der *Teilnehmer* im Hinblick auf bestimmte, gemäß diesem *Vertrag* lizenzierte oder erworbene Produkte und Dienste durch die Anhänge in der Fassung gebunden ist, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung oder des Erwerbs in Kraft ist. Bei Verlängerung dieses *Vertrages* gelten die aktualisierten, abgeänderten oder zusätzlichen Anhänge, die zum Zeitpunkt der eventuellen Verlängerung in Kraft sind, für alle Lizenzierungsrechte und Dienste im Rahmen des *SELECT-Programms*, die ab dem Datum dieser Verlängerung erbracht werden. Ungeachtet des Vorstehenden beschränken oder beeinträchtigen Änderungen oder Erweiterungen der Anhänge zu diesem *Vertrag* nach Erwerb einer unbefristeten Lizenz in keiner Weise die Rechte des *Teilnehmers* gemäß den Bestimmungen der unbefristeten Lizenz, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Lizenz in Kraft sind, es sei denn, Bentley und der *Teilnehmer* schließen in einem von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien ausgefertigten Dokument andere Vereinbarungen.

**Begriffsbestimmungen der kursiv geschriebenen Begriffe, die in diesem Vertrag und seinen Anhängen verwendet werden, finden Sie in Abschnitt 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Anhang B beiliegen. Die Laufzeit dieses Vertrages ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt unter der Überschrift „Laufzeit; Kündigung“. Die Bedingungen aller Produkt-Lizenzen, die gemäß diesem Vertrag erworben werden, entsprechen denen des Anhangs A zu diesem Vertrag; alle Produkt-Lizenzen gemäß diesem Vertrag unterliegen den Kündigungsbedingungen in Anhang A und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für diese Lizenzen gelten. Teilnehmer dürfen die Lizenzen, Dienste und sonstigen Vorteile, die ihnen gemäß diesem Vertrag gewährt werden, nicht verwenden, um Software-Anwendungen für den Vertrieb außerhalb ihrer Organisation zu entwickeln oder um Endnutzer-Schulungen für Bentley-Produkte - außer für interne Endnutzer - anzubieten. Wenn Ihre Organisation in eine der vorstehend ausgeschlossenen Kategorien fällt, sprechen Sie Bentley bitte wegen anderer Programme an, die sich besser für Ihr Geschäftsfeld eignen.**

**DURCH DIE NACHSTEHENDE UNTERSCHRIFT ERKENNT DER TEILNEHMER DURCH SEINE BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER AN, DIESEN VERTRAG (EINSCHLIESSLICH ALLER BEIGEFÜGTEN ANHÄNGE) GELESEN UND VERSTANDEN ZU HABEN, STIMMT ZU, DURCH DIE HIERIN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN UND ERKLÄRT, DIE BEFUGNIS ZU HABEN, DIESEN VERTRAG ABZUSCHLIESSEN. DER TEILNEHMER SCHLIESST DIESEN VERTRAG NICHT AUF DER GRUNDLAGE VON NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESEM VERTRAG NIEDERGELEGTEN ZUSICHERUNGEN AB. EIN VOLLSTÄNDIG AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR DIESES VERTRAGES WIRD AN DEN TEILNEHMER ZURÜCKGESANDT, SOBALD DIESE VERTRAG VON BENTLEY GEBILLIGT UND ANGENOMMEN WORDEN IST.**

**TEILNEHMER**

**BENTLEY SYSTEMS INTERNATIONAL LIMITED**

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Position

\_\_\_\_\_  
Position

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Adresse:

Second Floor  
Block 2  
Park Place,  
Upper Hatch Street  
Dublin 2,  
Irland

\_\_\_\_\_  
Telefon:

Telefon: +353 1 436 4600

\_\_\_\_\_  
Datum der Unterzeichnung:

\_\_\_\_\_  
Datum der Unterzeichnung:

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## SELECT-Programm-Vorteile

### Anhang A

Stand Juni 2014

#### 1. Allgemeines

Der *Teilnehmer* erklärt sich damit einverstanden, alle Bentley-Produkte, für die er Lizenzen hält, vom *SELECT-Programm* erfassen zu lassen. Bentley erbringt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses *Vertrages* Dienste des *SELECT-Programms* für den *Teilnehmer* im Hinblick auf alle Bentley-Produkte, für die der *Teilnehmer* Lizenzen hält. Der *Teilnehmer* kann ein von Bentley als Anlage 1 („Anlage 1“) bezeichnetes Zusatzformular ausfüllen und Bentley vorlegen, welches ausgefüllt als *Anlage 1* in diesen *Vertrag* aufgenommen wird, vorausgesetzt, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem *Vertrag* und *Anlage 1* die Regelungen dieses *Vertrages* für die Teilnahme des *Teilnehmers* am *SELECT Programm* vorrangig sein sollen (mit Ausnahme der Regelung zur Dauer der Anfangslaufzeit des *Vertrages*). Zusätzliche Bentley-Produkte, für die der *Teilnehmer* während der Laufzeit dieses *Vertrages* Lizenzen erwirbt, werden automatisch vom *SELECT-Programm* des *Teilnehmers* gemäß diesem *Vertrag* erfasst; die zusätzlichen *SELECT-Programm-Gebühren* werden in die regelmäßigen Rechnungen an den *Teilnehmer* für die Dienste im Rahmen des *SELECT-Programms* aufgenommen.

#### 2. SELECT-Unterstützungsdienste

2.01. Bentley ist berechtigt, die Unterstützungsdienste im Rahmen des *SELECT-Programms* für den *Teilnehmer* entweder direkt oder, in ihrem Ermessen, über autorisierte Bentley-Vertriebspartner zu erbringen. Die Befugnisse eines Vertriebspartners können auf einzelne Standorte beschränkt sein. Der *Teilnehmer* bestätigt, dass Vertriebspartner unabhängige Auftragnehmer von Bentley sind und dass zwischen Bentley und ihren Vertriebspartnern keine Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beziehung besteht.

2.02. Bentley leistet dem *Teilnehmer* technische Unterstützung, die Unterstützung über Telefon, Fax, E-Mail und Internet umfasst, um *Teilnehmern* Hilfestellung bei der Nutzung von Bentley-Produkten, Passports und Diensten zu bieten (dies schließt jedoch keine professionellen Dienste, verwalteten Dienste oder professionellen Schulungen ein), und unternimmt angemessene Anstrengungen, um auf technische Anfragen während der regulären Geschäftszeiten binnen vier Stunden zu reagieren. Technische Unterstützung über das Telefon steht an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden am Tag zur Verfügung, wobei der *Teilnehmer* außerhalb der üblichen Geschäftszeiten am für ihn zuständigen regionalen Unterstützungsstandort aufgefordert werden kann, sich an ein anderes Bentley-Unterstützungszentrum zu wenden.

2.03. Bentley ist nicht verpflichtet, zu reagieren oder sonstige Dienste gemäß diesem *Vertrag* zu erbringen, wenn die technische Anfrage des *Teilnehmers* verursacht wurde durch: (a) Eingliederung oder Anschluss eines Merkmals, Programms oder Geräts in/an ein nicht von Bentley genehmigtes oder geliefertes Produkt; (b) Abweichungen aufgrund von Unfällen, Transport, Fahrlässigkeit, fehlerhafter Nutzung, Veränderung, Abänderung oder Erweiterung eines Produkts; (c) Fehlen eines passenden Installationsumfelds; (d) andere Verwendung des Produkts als in seiner Dokumentation beschrieben oder gemäß diesem *Vertrag* zulässig, oder (e) Unterlassung der Installation eines von Bentley vorher herausgegebenen Updates. Bentley bietet die Unterstützungsdienste im Rahmen des *SELECT-Programms* für eine bestimmte Version eines Produkts für mindestens zwölf Monate oder höchstens solange an, bis Bentley zwei Upgrades herausgegeben hat.

2.04. Wenn der *Teilnehmer* Unregelmäßigkeiten feststellt, die zu einem Produktionsstopp führen, wird Bentley sich im guten Glauben nach besten Kräften bemühen, eine angemessene Lösung zu finden und sie elektronisch oder, nach Bentleys alleinigem Ermessen, auf anderem Wege zu übermitteln.

#### 3. Verbesserte (Upgrades) und aktualisierte Versionen (Updates), Plattform-Tausch

3.01. Der *Teilnehmer* hat das Recht auf Lieferung von Upgrades und Updates für jedes vom *SELECT-Programm* erfasste Produkt ohne weitere Kosten (außer ggfls. Versand und Bearbeitung), sofern derartige Upgrades und Updates erhältlich sind. Der *Teilnehmer* ist außerdem berechtigt, ohne zusätzliche Kosten (außer ggfls. Versand und Bearbeitung) eine Lizenz für ein vom *SELECT-Programm* erfasstes Produkt (außer einer Subskriptionslizenz) auf einer Plattform gegen eine entsprechende Lizenz für dieses Produkt auf einer anderen Plattform auszutauschen („Plattform-Tausch“).

3.02. Ein solches Upgrade oder Update oder ein Plattform-Tausch kann im alleinigen Ermessen der Bentley in elektronischer Form durch Herunterladen oder auf anderem Wege erfolgen. Damit der *Teilnehmer* für Upgrades bzw. Updates oder einen Plattform-Tausch in Frage kommt, kann Bentley verlangen, dass der *Teilnehmer* zunächst das Produkt (bzw. einen Bestandteil davon, wie Hardware-Lock oder CD-ROM), das verbessert oder aktualisiert bzw. dessen Plattform ausgetauscht werden soll, direkt an Bentley zurückgibt.

3.03. Wenn der *Teilnehmer* ein Upgrade erhält und es verwendet, darf die gesamte Nutzung des Upgrades und des Originalprodukts, das dadurch verbessert worden ist, nicht die Zahl der für dieses Produkt erworbenen Lizenzen überschreiten. Wenn der *Teilnehmer* einen Plattform-Tausch vornimmt, muss der *Teilnehmer* unverzüglich die Nutzung des Produkts, das diesem Plattform-Tausch unterliegt, einstellen.

#### 4. SELECT-Online

4.01. Bentley kann *Teilnehmern* bestimmte Dienste, einschließlich unter anderem Softwareumsetzung, Support, Social Media und Schulungen, über eine Internet-Seite oder über künftig entwickelte Technologien anbieten („SELECT-Online“). Der *Teilnehmer* darf *SELECT-Online* nur in Übereinstimmung mit diesem *Vertrag* und vorbehaltlich dessen Bedingungen und jeglichen Nutzungsbedingungen für den entsprechenden *SELECT-Online*-Dienst in Ergänzung dieses *Vertrages* nutzen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Nutzungsbedingungen für *SELECT-Online*-Dienste und diesem *Vertrag* sind die Bestimmungen dieses *Vertrages* maßgeblich.

4.02. Bentley ist allein berechtigt, das Format, die Inhalte, die Bereitstellung und alle anderen Aspekte von *SELECT-Online* zu bestimmen. Insbesondere behält sich Bentley das Recht vor, jederzeit ohne vorherige Mitteilung an den *Teilnehmer* die Informationen, die über *SELECT-Online* zur Verfügung gestellt werden, zu ändern, Teile von *SELECT-Online* einzustellen, oder einen gesamten *SELECT-Online*-Dienst zu beenden.

#### 5. Produkt-Lizenzierung

##### 5.01. Allgemeines

(a) **Bestehende Lizenzen:** Bentley und der *Teilnehmer* vereinbaren, dass durch die Bestimmungen dieses *Vertrages* alle am *Stichtag* für Produkte (einschließlich früherer Versionen) bestehenden Lizenzverträge geändert und ergänzt werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen von Lizenzverträgen, die am *Stichtag* für Produkte bestehen, und den Bestimmungen dieses *Vertrages* sind die Bestimmungen dieses *Vertrages* bis zur Beendigung dieses *Vertrages* maßgeblich, dann regeln im Hinblick auf Produkte, für die eine unbefristete Lizenz gewährt wurde, die Bestimmungen des dem Produkt bei Lieferung an den *Teilnehmer* beiliegenden Lizenzvertrages die Nutzung dieses Produkts durch den *Teilnehmer*.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## SELECT-Programm-Vorteile

### Anhang A

Stand Juni 2014

(b) **Künftige Lizenzen:** Wenn der *Teilnehmer* eine Lizenz für ein Exemplar eines *Produkts* erwirbt, wird die Nutzung dieses *Produkts* durch den *Teilnehmer* durch die Bestimmungen des dem *Produkt* bei Lieferung an den *Teilnehmer* beiliegenden Lizenzvertrages in seiner durch die Bestimmungen dieses *Vertrages*, die zum Zeitpunkt dieses Lizenzzerwerbs in Kraft waren, geänderten oder ergänzten Fassung geregelt. Hiermit erklärt sich der *Teilnehmer* damit einverstanden, dass sein Herunterladen oder Nutzen eines an ihn gelieferten *Produkts* sein Einverständnis mit den Bestimmungen des dem *Produkt* bei Lieferung an den *Teilnehmer* beiliegenden Lizenzvertrages darstellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Lizenzvertrages, der einem *Produkt* bei Lieferung an den *Teilnehmer* beiliegt, und den Bestimmungen dieses *Vertrages*, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses *Produktes* in Kraft sind, sind die Bestimmungen dieses *Vertrages*, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses *Produktes* in Kraft sind, für die Dauer dieses *Vertrages* maßgeblich. Bei einer Kündigung dieses *Vertrages* hinsichtlich eines *Produkts* mit unbefristeter Lizenz unterliegt die Nutzung des *Produkts* durch den *Teilnehmer* jedoch den Bestimmungen des dem *Produkt* bei Lieferung an den *Teilnehmer* beiliegenden Lizenzvertrages.

(c) **Keine Übertragung:** Vorbehaltlich Ziffer 7.01 des Anhangs B darf der *Teilnehmer* seine Rechte aus Lizenzen zur Nutzung von Bentley-*Produkten* ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Bentley nicht verkaufen, übertragen, abtreten, Sicherungsrechte daran gewähren, Unterlizenzen erteilen, sie verleihen, verpachten oder vermieten. Wenn Bentley ihre Genehmigung erteilt, darf der *Teilnehmer* eine Lizenz dauerhaft auf einen anderen Endnutzer übertragen, vorausgesetzt, dass sämtliche Software und die dazugehörige Dokumentation und Medien, die dieser Lizenz unterliegen, auf den empfangenden Endnutzer übertragen werden und der *Teilnehmer* keine Kopien davon zurückbehält, und weiter vorausgesetzt, dass der empfangende Endnutzer schriftlich mit Bentley vereinbart, seine sämtlichen lizenzierten *Produkte* vom *SELECT-Programm* erfassen zu lassen und durch die Bestimmungen des Lizenzvertrages, der zu diesem Zeitpunkt für dieses *Produkt* in Kraft ist, gebunden zu sein.

5.02. **Lizenzprogramme:** Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes in diesem *Vertrag* vorgesehen ist, werden Lizenzen für Bentley-*Produkte* pro Gerät entsprechend dem geltenden Endnutzer-Lizenzvertrag, der dem Bentley-*Produkt* beiliegt, gewährt. Die folgenden Lizenzprogramme stehen nicht für alle *Produkte* zur Verfügung; bitte prüfen Sie in *SELECT-Online*, welche *Produkte* zugelassene *Produkte* für das jeweilige Lizenzprogramm sind. Bentley behält sich das Recht vor, für *Produkte* die Möglichkeit einer Lizenzierung gemäß den folgenden Programmen zu eröffnen oder sie davon auszuschließen. Bentley behält sich das Recht vor, ihre Lizenzprogramme jederzeit einzustellen, ohne den *Teilnehmer* darüber zu unterrichten. Bis zur Verlängerung oder Beendigung dieses *Vertrages* beeinträchtigt jedoch die Beendigung eines Lizenzprogramms nicht die Lizenzen für *Produkte*, die zuvor gemäß einem solchen beendeten Lizenzprogramm gewährt wurden. Zur Klarstellung: Alle Lizenzen, die zuvor gemäß einem beendeten Lizenzprogramm gewährt wurden, enden mit der Verlängerung oder Beendigung dieses *Vertrages*.

(a) **Poolen von Lizenzen:** Bentley gewährt hiermit dem *Teilnehmer* ein beschränktes, nicht übertragbares und nicht exklusives Recht, *zugelassene Produkte* ausschließlich zu *Produktionszwecken* in Multi-User-Netzwerken zu nutzen und ein lizenziertes *Produkt* auf mehr als einem Computer bzw. mehr als einer Festplatte zu installieren.

Der *Teilnehmer* erklärt hiermit sein Einverständnis zur Verwaltung und Überwachung der Nutzung gepoolter Lizenzen durch *SELECTservices*. Der *Teilnehmer* bestätigt, dass die weitere Nutzung von Bentley-*Produkten* gemäß gepoolten

Lizenzen auf dem Austausch von *Nutzungsdaten* zwischen Bentley-*Produkten* und *SELECTservices* basiert. Der *Teilnehmer* erklärt sich hiermit damit einverstanden, die Übertragung von richtigen *Nutzungsdaten* durch installierte *Produkte* an Bentley nicht zu stören.

Alternativ und mit Genehmigung von Bentley können *Teilnehmer* *SELECTserver* von Bentley oder eine andere Lizenzierungstechnologie, die Bentley jeweils zur Überwachung der Nutzung verlangt, installieren und umsetzen. Der *Teilnehmer* erklärt sich damit einverstanden und bestätigt, dass in einem solchen Fall der *SELECTserver* von Bentley ggfls. *Nutzungsdaten*-Dateien an Bentley übermitteln wird, die vom *SELECTserver* oder sonstiger Bentley-Lizenzierungstechnologie generiert werden. Der *Teilnehmer* verpflichtet sich, die oben beschriebene Übertragung an Bentley zuzulassen.

Bentley legt Zeitintervalle fest und misst die Anzahl der einzelnen *Geräte*, auf denen der *Teilnehmer* jedes *Produkt* pro *Standort* und Intervall nutzt („gepoolte Nutzung“). Das Intervall, während dem die *gepoolte Nutzung* gemessen wird, kann geändert werden und kann sich von *zugelassenem Produkt* zu *zugelassenem Produkt* unterscheiden sowie anderen Kriterien unterliegen. Weitere Informationen über die Dauer der Intervalle und Messung der *gepoolten Nutzung* für *zugelassene Produkte* werden auf *SELECT-Online* veröffentlicht.

Das *SELECT-Programm* für lizenzierte *Produkte* berechtigt den *Teilnehmer* zur *gepoolten Nutzung* innerhalb eines jeden Intervalls an jedem *Standort* bis zur Anzahl an Exemplaren eines solchen *Produkts*, für die der *Teilnehmer* Lizenzen an diesem *Standort* hält.

Zur Klarstellung: Das Recht zum Poolen von Lizenzen, die dem *Teilnehmer* für *Produkte* gemäß dieser Ziffer 5.02(a) des Anhangs A gewährt werden, endet, falls dieser *Vertrag* beendet oder nicht verlängert wird, unbeschadet einer unbefristeten Lizenz für die betroffenen *Produkte*.

(b) **Quartalslizenzen:** Sollte während eines Kalenderquartals die Anzahl an einzelnen *Geräten*, auf denen das *Produkt* verwendet wird, an einem *Standort* des *Teilnehmers* während eines Intervalls die Anzahl an Exemplaren eines solchen *Produkts*, für die der *Teilnehmer* an dem *Standort* Lizenzen hat, überschreiten („Überschreitung“), kann Bentley dem *Teilnehmer* rückwirkende Lizenzen für diese *Überschreitung* gewähren („Quartalslizenzen“) und dem *Teilnehmer* pro *Standort* und lizenziertem *Produkt* für die Nutzungsspitze einer solchen *Überschreitung* Gebühren berechnen („Quartalslizenzgebühren“), wobei solche *Quartalslizenzen* erst nach Zahlung der *Quartalslizenzgebühren* durch den *Teilnehmer* wirksam werden. *Quartalslizenzgebühren* sind die Gebühren, die zu Beginn des Kalenderquartals, auf das sie Anwendung finden, gemäß der Berechnung und Veröffentlichung durch Bentley auf *SELECT-Online* gelten.

Sollte der *Teilnehmer* die *Quartalslizenzgebühren* an Bentley nicht entrichten, ist Bentley berechtigt, neben der Ausübung jeglicher in Ziffer 6.02 des Anhangs B dieses *Vertrages* aufgeführten Rechte i) technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Fähigkeit des *Teilnehmers* zur *Überschreitung* einzuschränken bzw. ii) das gewährte Rechte am Poolen von Lizenzen gemäß Ziffer 5.02(a) des Anhangs A dieses *Vertrages* zu widerrufen.

(c) **SELECT Open Access:** Der *Teilnehmer* kann mit Bentley's Genehmigung am *SELECT Open Access* Programm von Bentley („*SELECT Open Access*“) teilnehmen. Die Nutzung von *Produkten* gemäß *SELECT Open Access* setzt *SELECTservices*

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## SELECT-Programm-Vorteile

### Anhang A

Stand Juni 2014

voraus und unterliegt im Übrigen der Überwachung und Messung gemäß Ziffer 5.02(a) des Anhangs A (Poolen von Lizenzen).

Die Vorteile von *SELECT Open Access* sind unter anderem: (i) eine nicht exklusive, beschränkte, widerrufliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare Lizenz zur Installation und ausschließlichen Nutzung zu Produktionszwecken für zugelassene Produkte, auch solche, für die der Teilnehmer nicht anderweitig Lizenzen für Kopien der zugelassenen Produkte hält, und (ii) Zugang für Nutzer zu OnDemand Schulungen und Schulungen im virtuellen Klassenzimmer, die von Bentley gemäß dem LEARN-Programm zur Verfügung gestellt werden, die pro Produkt der Menge der *SELECT Open Access* Nutzung durch den Teilnehmer (gemäß untenstehender Definition) entsprechen.

Zum Ende eines jeden Kalenderquartals stellt Bentley dem Teilnehmer *Quartalslizenzgebühren* für die höchste Anzahl der Nutzung von gepoolten Lizenzen durch den Teilnehmer während des Quartals pro Standort und pro Produkt in Rechnung, einschließlich *Überschreitungen* bei getrennt lizenzierten Produkten („**SELECT Open Access Nutzung**“). *Quartalslizenzgebühren* für die *SELECT Open Access* Nutzung sind die Gebühren, die zu Beginn des Kalenderquartals, auf das sie Anwendung finden, gemäß der Berechnung und Veröffentlichung durch Bentley auf SELECT-Online gelten. Durch seine Teilnahme an *SELECT Open Access* verpflichtet sich der Teilnehmer hiermit, die *Quartalslizenzgebühren* für jegliche Nutzung der Produkte, die hiermit gewährt wird, zu bezahlen, wobei sich die Menge in Bezug auf jegliche getrennt lizenzierte Produkte auf *Überschreitungen* beschränkt.

#### (d) Portfolio-Abgleich

- (1) Spätestens dreißig (30) Tage vor dem Stichtag für eine Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages gemäß Ziffer 6.01 des Anhangs B ist der Teilnehmer berechtigt, mit der Genehmigung von Bentley und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einen Portfolio-Abgleich („**Portfolio-Abgleich**“) zu verlangen. Durch den *Portfolio-Abgleich* kann der Teilnehmer Lizenzen für zugelassene Produkte, die er von Bentley zur unbefristeten Nutzung erworben hat („**unbefristete Lizenzen**“) gegen Lizenzen für andere zugelassene Produkte als Ersatz für die *unbefristeten Lizenzen* („**ausgetauschte Portfolio-Lizenzen**“) zur Nutzung am Standort der *unbefristeten Lizenzen* gemäß den Bestimmungen der Ziffer 6.01 des Anhangs A tauschen.
- (2) Der Teilnehmer kann *unbefristete Lizenzen* gegen *ausgetauschte Portfolio-Lizenzen* mit einem auf der Grundlage des gemäß von Bentley im entsprechenden Land der Nutzung für die *unbefristete Lizenz* eines Produkts veröffentlichten Listenpreises („**aktueller Lizenzpreis**“) errechneten Gesamtwert, der den auf der Grundlage des *aktuellen Lizenzpreises* für die *unbefristeten Lizenzen* errechneten Gesamtwert nicht überschreitet, tauschen. Nach dem Austausch verfallen die von Bentley an den Teilnehmer in Bezug auf die *unbefristeten Lizenzen* gewährten Lizenzrechte und die Lizenzrechte in Bezug auf die *ausgetauschten Portfolio-Lizenzen* treten für eine Anfangslaufzeit von zwölf (12) Monaten in Kraft, mit standardmäßigen automatischen Anträgen auf darauffolgende Verlängerungen mit derselben Laufzeit, sofern der Teilnehmer Bentley nicht über seine Entscheidung informiert, keine Verlängerung zu beantragen. Unbeschadet des Obenstehenden endet nach Kündigung dieses Vertrages oder des Lizenzierungsprogramms für den *Portfolio-Abgleich* eine dem Teilnehmer gewährte *ausgetauschte Portfolio-Lizenz* und das Recht des Teilnehmers, *unbefristete Lizenzen* zu nutzen, tritt wieder in Kraft. Um für die Teilnahme in Frage zu

kommen, muss der Teilnehmer alle offenen Rechnungen über Beträge beglichen haben, die Bentley geschuldet werden.

- (e) **Gebührenfreie Lizenzen:** Der Teilnehmer ist hiermit auf einer nicht exklusiven Grundlage berechtigt, ohne Zahlung von Lizenzgebühren, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages, zur ausschließlichen Nutzung durch den Teilnehmer Kopien für Produktionszwecke von bestimmten Produkten anzufertigen, die Bentley ggfls. zur Verfügung stellt und als gebührenfreie Software bezeichnet. Der Teilnehmer ist berechtigt, solche Produkte, die von Bentley als für den Weitervertrieb verfügbar bezeichnet werden, in maschinenlesbarer Form an Dritte weiter zu geben, an die der Teilnehmer seine Bentley-Produkt-Dateien weitergibt; dies unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmer jeweils eine Einverständniserklärung dieser Dritten vorlegt, diese Produkte nicht weiter zu vertreiben. Sofern Bentley nicht ausdrücklich ihre schriftliche Genehmigung erteilt, Erlöschens solche freien Lizenzen, die gemäß diesem Vertrag gewährt oder weitervertrieben werden, mit Beendigung dieses Vertrages.
- (f) **Lizenzen für die Privatnutzung:** Sofern der Teilnehmer Bentley nicht schriftlich mitteilt, dass die Mitarbeiter des Teilnehmers nicht berechtigt sein sollen, Versionen eines Produkts für die private Nutzung zu erhalten, wird Bentley auf Verlangen des Mitarbeiters über den Site-Administrator des Teilnehmers Versionen bestimmter Produkte (für die solche Versionen laut Angabe auf SELECT-Online zur Verfügung stehen) gemäß den Bestimmungen des einer solchen Version eines Produkts zur privaten Nutzung beiliegenden Lizenzvertrages in der durch diesen Vertrag geänderten und ergänzten Fassung zur privaten Nutzung an die Mitarbeiter des Teilnehmers weitergeben und ihnen die Nutzung gebührenfrei gestatten. Die Lizenzen für die private Nutzung sind u.a. wie folgt eingeschränkt: Lizenzen für die private Nutzung dürfen nicht für Produktionszwecke oder irgendeine kommerzielle Nutzung, einschließlich Schulungen, genutzt werden; Lizenzen für die private Nutzung dürfen nicht in den Geschäftsräumen des Teilnehmers genutzt werden; Lizenzen für die private Nutzung dürfen nicht auf elektronischen Medien gespeichert werden; Lizenzen für die private Nutzung müssen in der Rechtsordnung des Teilnehmers zulässig sein. Die Gesamtzahl der den Mitarbeitern des Teilnehmers zur Verfügung gestellten Versionen für die private Nutzung darf die Anzahl der Produkt-Lizenzen des Teilnehmers nicht überschreiten, auf die sich die Versionen für die private Nutzung beziehen. Für Produkt-Versionen für die private Nutzung wird keine technische Unterstützung erbracht, auch wenn der Teilnehmer Dienste im Rahmen des *SELECT-Programms* erworben hat. Der Teilnehmer ist nicht dafür verantwortlich, die Einhaltung der Bentley-Lizenz für die private Nutzung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen; der Teilnehmer haftet auch nicht für Verletzungen dieser Lizenz durch seine Mitarbeiter. Diese hiernach erteilten Lizenzen, die gemäß diesem Vertrag für die private Nutzung gewährt werden, Erlöschens mit Beendigung dieses Vertrages.
- (g) **Prüfung von Produkten:** Bentley gewährt dem Teilnehmer hiermit vorbehaltlich der Einhaltung der in dieser Ziffer 5.02(g) des Anhangs A beschriebenen Verfahren ein beschränktes, nicht übertragbares, nicht exklusives Recht, unter Verwendung von SELECT-Online (und Befolgung der auf SELECT-Online veröffentlichten Registrierungsanweisungen) eine (1) Kopie pro Standort von jedem zugelassenem Produkt ausschließlich zum Zweck der Prüfung dieses Produkts zu erstellen, wobei der Teilnehmer nicht berechtigt ist, Prüfexemplare von Produkten herzustellen, für die dem Teilnehmer zuvor eine Lizenz erteilt wurde. Die Nutzungsdauer eines Prüfexemplars darf dreißig (30) Tage nicht überschreiten; Bentley kann das Produkt mit einem Mechanismus versehen, der dazu führt, dass das Produkt nach dreißig (30) Tagen nicht mehr funktioniert oder erlischt. Am Ende dieses dreißigtägigen (30) Prüfzeitraums oder spätestens



# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## SELECT-Programm-Vorteile

### Anhang A

Stand Juni 2014

mit Beendigung dieses *Vertrages* hat der *Teilnehmer* alle zu Prüfzwecken gemäß diesem *Vertrag* erstellten *Produkt*-Kopien zu vernichten und dies auf Verlangen von Bentley schriftlich zu bestätigen.

- (h) **Dokumentation:** Bentley kann dem *Teilnehmer* in Verbindung mit *Produkten*, *Passports* oder *Cloud-Angeboten* bestimmte *Dokumentationen* zur Verfügung stellen. Bei der *Dokumentation* handelt es sich um *geschützte Informationen* der Bentley. Bentley gewährt dem *Teilnehmer* hiermit eine eingeschränkte, nicht übertragbare, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung solcher *Dokumentation* zur Unterstützung der *Nutzung* zu *Produktionszwecken*.

## 6. Subskriptionen

Bentley stellt dem *Teilnehmer* für eine bestimmte Laufzeit bestimmte Dienste und *Produkt*-Lizenzen zum Erwerb zur Verfügung. („**Subskription**“, die Laufzeit ist die „**Subskriptionslaufzeit**“). Die Nutzung solcher *Produkte* und Dienste gemäß einer *Subskription* durch den *Teilnehmer* unterliegt den Bestimmungen dieses *Vertrages*, einschließlich ggfls. Ziffer 5.01 des Anhangs A. Vorbehaltlich Ziffer 6.02(c) berechnet Bentley *Subskriptionsgebühren* auf der Grundlage der von Bentley für solche *Subskriptionen* zu Beginn der *Subskriptionslaufzeit* berechneten Gebühren.

### 6.01. Subskriptionslizenzen

- (a) Der *Teilnehmer* kann mit der Genehmigung von Bentley *Subskriptionen* für die Lizenzierung *zugelassener Produkte* vor der *Nutzung* erwerben (eine „**Subskriptionslizenz**“). Eine *Subskriptionslizenz* berechtigt den *Teilnehmer*, Lizenzen für Rechte an einem *Produkt* zu *Produktionszwecken* in Form des *Objektcodes* und innerhalb eines *Landes* zu erwerben. Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, muss der *Teilnehmer* alle offenen Rechnungen über an Bentley fällige Beträge beglichen haben. Einige *Subskriptionslizenzen* setzen die Teilnahme an SELECT Open Access voraus.
- (b) Der *Teilnehmer* bestätigt, dass die gemäß einer *Subskriptionslizenz* lizenzierten *Produkte* dem *Teilnehmer* nur zur Nutzung während der anwendbaren *Subskriptionslaufzeit* oder einer Verlängerungszeit zur Verfügung gestellt werden. In keinem Falle besteht eine *Subskriptionslizenz* über den Ablauf oder die frühere Beendigung des *SELECT-Vertrages*, gemäß dem sie gewährt wird, hinaus. Der *Teilnehmer* bestätigt, dass ihm *Subskriptionslizenzen* mit integrierten *Kontrolluhren* geliefert werden können. Der *Teilnehmer* erklärt sich damit einverstanden, *Kontrolluhren* nicht als Mangel dieser *Subskriptionslizenzen* zu betrachten, und stellt Bentley von jeglichen Forderungen, gleich welcher Art, aufgrund oder im Zusammenhang mit *Kontrolluhren* oder ihrem Betrieb frei. Der *Teilnehmer* darf die *Kontrolluhren* nicht entfernen oder umgehen.
- (c) Bei Abweichungen zwischen dieser Ziffer 6.01 des Anhangs A und anderen Ziffern oder Anhängen dieses *Vertrages*, oder zwischen dieser Ziffer 6.01 des Anhangs A und den Bestimmungen des Lizenzvertrages, der einem *Produkt* unter einer *Subskriptionslizenz* beiliegt, ist diese Ziffer 6.01 des Anhangs A im Hinblick auf *Subskriptionslizenzen* maßgeblich.
- (d) Wird eine *Subskription* von Bentley der automatischen Verlängerung zugeordnet, verlängert sich die *Subskriptionslaufzeit* (und jede darauffolgende Laufzeit) bei Ablauf um eine darauffolgende Laufzeit gleicher Länge, sofern keine der Parteien die jeweils andere mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit über ihre Entscheidung informiert, die *Subskriptionslaufzeit* nicht zu verlängern.

### 6.02. Passports

- (a) Ein *Passport* („**Passport**“) ist eine *Subskription*, durch die einem bestimmten benannten *Nutzer* Rechte und Vorteile gewährt werden. Die *Subskriptionslaufzeit* für einen *Passport* ist die in Ziffer 6.01 des Anhangs B dieses *Vertrages* beschriebene zwölfmonatige Laufzeit. Der *Teilnehmer* kann nach und nach *Passports* erwerben und diese jederzeit während der *Subskriptionslaufzeit* *Nutzern* zuweisen. *Passports* sind nicht übertragbar und können weder gepoolt noch von mehreren *Nutzern* verwendet werden. *Passports* verlängern sich automatisch am Jahrestag des *Stichtages*, sofern der *Teilnehmer* Bentley nicht mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen nachweist, dass er die vorherige Zuweisung eines *Passports* an einen bestimmten benannten *Nutzer* aufgehoben hat.
- (b) Der *Teilnehmer* erklärt hiermit sein Einverständnis zur Verwaltung und Überwachung der Zuteilung und Nutzung von *Passports* und *Server-Produkten* durch *SELECTservices*. Der *Teilnehmer* bestätigt, dass die weitere Verfügbarkeit von *Passports* für *Nutzer* auf der Kommunikation mit *SELECTservices* basiert. Die Gesamtanzahl der gemäß Zuweisung des *Teilnehmers* während einer *Subskriptionslaufzeit* gezählten *Passports* stellt neben jeglichen einer Verlängerung unterliegenden *Passports* die Anzahl der neuen so erworbenen oder zugewiesenen *Passports* dar, einschließlich jedes neuen einzelnen in den *SELECTservices Nutzungsdaten* des *Teilnehmers* eingetragenen *Nutzers* gemäß dieser Ziffer 6.02(c) während der *Subskriptionslaufzeit*.
- (c) Der *Teilnehmer* zahlt zu Beginn einer *Subskriptionslaufzeit* *Subskriptionsgebühren* für jeden erworbenen oder vom *Teilnehmer* zugewiesenen *Passport* an Bentley. Bentley kann *Subskriptionsgebühren* für jegliche zusätzlichen vom *Teilnehmer* während der *Subskriptionslaufzeit* erworbene oder zugewiesene *Passports* berechnen. Für nach Beginn der *Subskriptionslaufzeit* erworbene oder zugewiesene *Passports* gilt die von Bentley zum Datum des Erwerbs oder der Zuweisung solcher *Passports* durch den *Teilnehmer* veröffentlichten *Subskriptionsgebühr*.
- (d) Bentley bietet *Passports* mit Gewährung von Lizenzen und Zugriff auf Dienste an. Diese *Passports* umfassen das Recht eines berechtigten *Nutzers*, *Passport*-aktivierte Angebote (einschließlich *zugelassene Produkte* und sonstige Clientanwendungen und Apps) zu nutzen und Informationen zu verlinken und auf diese zuzugreifen und an einer nicht eingeschränkten Anzahl an Projekten mitzuarbeiten, unbeschadet dessen, ob diese Projekte (i) auf einem *Server-Produkt* hinter der Firewall des *Teilnehmers*, (ii) auf einem von einer externen Organisation lizenzierten *Server-Produkt*, oder (iii) von Bentley als ein cloud-basierter Dienst gehostet werden. Die Parteien bestätigen und vereinbaren, dass einem *externen Nutzer* der Zugriff auf *Server-Produkte* gestattet werden kann, die vom *Teilnehmer* anhand eines *Passports* lizenziert wurden, der im Eigentum dieses *externen Nutzer* ist.
- (e) Bentley bietet außerdem *Visa* („**Visa**“) an, die *Subskriptionen* darstellen, durch die einem *Nutzer* mit einem *Passport* das Recht gewährt wird, während der *Subskriptionslaufzeit* des *Passports* auf bestimmte weitere Dienste zuzugreifen. Eine Liste verfügbarer Bentley-*Visa* ist auf *SELECT-Online* verfügbar.

### 6.03.

**SELECTservices:** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses *Vertrages* ist der *Teilnehmer* mit Genehmigung von Bentley berechtigt, kostenfrei eine *Subskription* für *SELECTservices* zur Überwachung und Verwaltung der Nutzung von Bentley-*Produkten* und *-Passports* durch den *Teilnehmer* zu erhalten. Der *Teilnehmer* kann alternativ mit Genehmigung von Bentley eine *Subskriptionslizenz* für das *SELECTserver-Produkt* von Bentley (oder andere von Bentley angebotene Lizenz-Management-Technologie auf *Server-Basis*)

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## SELECT-Programm-Vorteile

### Anhang A

Stand Juni 2014

erwerben. Die Bedingungen für die Nutzung des *SELECTserver-Produkts* durch den *Teilnehmer* sind im dem *SELECTserver-Produkt* beiliegenden Lizenzvertrag niedergelegt, der durch diesen *Vertrag* geändert oder ergänzt wird.

#### 7. SELECT-Programm-Gebühren

- 7.01. Der *Teilnehmer* zahlt an Bentley die entsprechenden, für jedes zum *Stichtag* dieses Vertrages lizenzierte *Produkt* geltenden *SELECT-Programm-Gebühren*. Der *Teilnehmer* zahlt an Bentley die entsprechenden geltenden *SELECT-Programm-Gebühren* für jedes zusätzliche während der Laufzeit dieses Vertrages lizenzierte *Produkt* ab dem Datum, an dem diese zusätzliche *Produkt-Lizenz* erworben wird. Hinsichtlich der *Produkte*, für die der *Teilnehmer* während der Laufzeit des Vertrages eine Lizenz erwirbt, bleiben die am *Stichtag* oder, hinsichtlich zusätzlicher lizenzierter *Produkte*, die am Datum des Erwerbs geltenden Gebühren für den *Teilnehmer* bis zum Datum der nächsten Verlängerung dieses Vertrages gültig; zu diesem Zeitpunkt werden die Gebühren geändert, so dass die an dem Verlängerungsdatum von Bentley erhobenen Gebühren gelten, wobei Änderungen bei den Gebühren für erfasste *Produkte* erst dreißig (30) Tage, nachdem der *Teilnehmer* über diese Änderungen informiert wird wirksam werden.
- 7.02. Die *Subskriptionsgebühren* gemäß Ziffer 6 und die *Quartalslizenzgebühren* gemäß Ziffer 5.02(b) dieses Anhangs A verstehen sich inklusive der Erfassung durch das *SELECT-Programm*; für verwendete *Passports* oder *Produkte*, die im Rahmen einer *Subskriptionslizenz* lizenziert werden, gelten keine zusätzlichen Gebühren für die Erfassung durch das *SELECT-Programm*. *Subskriptionsgebühren*, einschließlich *Subskriptionsgebühren* für *Passports*, können gemeinsam mit den *SELECT-Programm-Gebühren* des *Teilnehmers* berechnet werden.
- 7.03. Bentley stellt dem *Teilnehmer* eine erste Rechnung über die *SELECT-Programm-Gebühren* für alle *Produkt-Lizenzen* für ein (1) Jahr ab dem *Stichtag* dieses Vertrages. Bentley lässt dem *Teilnehmer* eine anteilige Jahresrechnung für alle *Produkt-Lizenzen* zukommen, die während des ersten Jahres nach dem *Stichtag* dieses Vertrages erworben wurden. Ab dem ersten Jahrestag des *Stichtags* dieses Vertrages werden Rechnungen für *SELECT-Programm-Gebühren* für *Produkt-Lizenzen* vierteljährlich oder jährlich gestellt. Rechnungen, in denen sich neue *Produkt-Lizenzen* niederschlagen, beinhalten einen anteiligen Betrag für die Erfassung des *Produkts* im Rahmen des *SELECT-Programms* während des vorangehenden Abrechnungszeitraumes zuzüglich zum vollen Betrag für den laufenden Abrechnungszeitraum. Bentley kann den Zeitpunkt der Rechnungsstellung gemäß diesem *Vertrag* jederzeit ändern.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Anhang B

Stand Juni 2014

#### 1. Definitionen

- Die in diesem *Vertrag* kursiv geschriebenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:
- 1.01. **„Vertrag“** ist der von Bentley und dem *Teilnehmer* unterzeichnete *SELECT-Programm-Vertrag* sowie alle jeweils gültigen Anlagen, Anhänge und Änderungen.
- 1.02. **„Bentley-Produkte“** oder **„Produkte“** sind die Software-Produkte, Daten oder sonstigen Materialien (einschließlich Software-Produkte und sonstige von Bentley während der Laufzeit dieses *Vertrages* erworbene Materialien), die von Bentley in der Vergangenheit oder in Zukunft über Liefermechanismen, die allein im Ermessen von Bentley festgelegt werden, vertrieben worden sind oder vertrieben werden (einschließlich u. a. des Vertriebs über *SELECT-Online* per Download oder auf Bestellung im CD-Format) und die Bentley dem *Teilnehmer* im allgemeinen nur in Form des *Objekt-Codes* zur Lizenzvergabe nach diesem *Vertrag* zugänglich macht, einschließlich deren *Updates* und *Upgrades*.
- 1.03. **„Vertriebspartner“** oder **„Bentley-Vertriebspartner“** sind Einzelpersonen und Unternehmen, die von Bentley autorisiert sind, in Anhang A, Ziffer 2 beschriebene *SELECT*-Unterstützungsdienste zu erbringen.
- 1.04. **„Land“** bedeutet das Land (i) in dem das *Produkt* zuerst von Bentley oder einem *Vertriebspartner* bezogen wurde; oder (ii) das in der Bestellung angegeben ist und für das ein Exemplar des *Produkts* zur *Nutzung zu Produktionszwecken* erstellt werden kann bzw. das *Produkt* zur Nutzung freigegeben wird.
- 1.05. **„Gerät“** sind einzelne Personal Computer, Workstations, Terminals, Handheld-Computer, Pager, Telefone, Personal Digital Assistants, Server oder sonstige elektronische Geräte.
- 1.06. **„Vertreiben“** bedeutet Vertrieb durch Bentley über sämtliche Wege, die zur Zeit bekannt sind oder später entwickelt werden.
- 1.07. **„Dokumentation“** bedeutet beschreibende, interaktive oder technische Informationen zu *Produkten*, *Passports* oder *Cloud-Angeboten*.
- 1.08. **„Stichtag“** ist das auf der ersten Seite dieses *Vertrages* vermerkte Datum, an dem dieser *Vertrag* von Bentley angenommen wird.
- 1.09. **„Zugelassenes Produkt“** steht für ein Bentley-*Produkt*, dass gemäß einem Lizenzprogramm oder einer *Subskription* nach Bestimmung von Bentley und Veröffentlichung auf *SELECT-Online* zugelassen ist; ohne diese Bestimmung und Veröffentlichung ist ein *Produkt* für ein solches Programm oder eine solche *Subskription* nicht zugelassen.
- 1.10. **„Prüfung“** bedeutet die Nutzung eines Bentley-*Produkts* ausschließlich zur internen Prüfung dieses *Produkts*. Eine *Prüfung* schließt ausdrücklich die Nutzung im Zusammenhang mit laufenden Projekten, die Nutzung gegen Vergütung gleich welcher Art sowie die *Nutzung zu Produktionszwecken* aus.
- 1.11. **„Externer Nutzer“** ist ein *Nutzer* (keine Organisation), der nicht (i) zu den Vollzeit-, Teilzeit- oder Aushilfsmitarbeitern des *Teilnehmers* gehört; oder (ii) Mitarbeiter einer Zeitarbeitsfirma oder eines unabhängigen Auftragnehmers ist, der seine Aufgaben am Geschäftssitz oder Arbeitsplatz des *Teilnehmers* wahrnimmt.
- 1.12. **„Objekt-Code“** bedeutet die *Produkte* in maschinenlesbarer Form, die nicht für das menschliche Verständnis der Programmlogik geeignet ist und die von einem Computer unter Verwendung des geeigneten Betriebssystems ohne Kompilation oder Übersetzung ausgeführt werden kann. *Objekt-Code* umfasst insbesondere nicht den Quellcode.
- 1.13. **„SELECT-Online“** ist festgelegt entsprechend Anhang A, Ziffer 4.01 zu diesem *Vertrag*.
- 1.14. **„Bestellung“** ist festgelegt entsprechend Anhang C, Ziffer 1.01 zu diesem *Vertrag*.
- 1.15. **„Passport“** ist festgelegt entsprechend Anhang A, Ziffer 6.02(a), zu diesem *Vertrag*.
- 1.16. **„Plattform-Tausch“** ist festgelegt entsprechend Anhang A, Ziffer 3.01 zu diesem *Vertrag*.
- 1.17. **„Bereits bestehende Werke“** ist festgelegt entsprechend Anhang C, Ziffer 1.08 zu diesem *Vertrag*.
- 1.18. **„Nutzung zu Produktionszwecken“** bedeutet die Nutzung des Bentley-*Produkts* in Objektcodeform durch einen *Nutzer* bzw. ein *Gerät* ausschließlich für interne Produktionszwecke, unter Ausschluss von *externen Nutzern* (mit Ausnahme der Nutzung von *Passports* und des Zugangs zu *Server-Produkten* im Sinne von Anhang A, Ziffer 6.02 zu diesem *Vertrag*).
- 1.19. **„Geschützte Informationen“** ist festgelegt entsprechend Anhang B, Ziffer 3.06(a) zu diesem *Vertrag*.
- 1.20. **„SELECT-Programm-Gebühr“** ist die jeweils im alleinigen Ermessen von Bentley veröffentlichte Gebühr für die *SELECT-Programm-Dienste*.
- 1.21. **„SELECTserver“** ist Bentleys Lizenzierungstechnologie auf Server-Basis.
- 1.22. **„SELECTservices“** steht für Bentleys Lizenzierungsdienst auf Cloud-Basis.
- 1.23. **„Seriennummer“** bedeutet eine eindeutige Nummer, die Bentley zur Identifizierung eines bestimmten Exemplars eines *Produkts* vergibt; diese Nummer wird für den *Teilnehmer* registriert und von dem *Teilnehmer* einem bestimmten Exemplar dieses *Produkts* zugeordnet.
- 1.24. **„Server-Produkt“** ist ein *Produkt*, das sich auf einem Server befindet und Funktionalitäten bereitstellt, auf die *Nutzer* durch Verbindung mit dem Server unter Anwendung von Kundenanwendungen oder Apps Zugriff haben.
- 1.25. **„Standort“** steht für einen oder mehrere bestimmte geographische Orte, an denen der *Teilnehmer* den Betrieb von *Produkten* innerhalb der geographischen Grenzen eines einzelnen *Landes* nutzt oder verwaltet.
- 1.26. **„Teilnehmer“** ist festgelegt entsprechend der Angabe auf dem Deckblatt dieses *Vertrages* und der Begriff **„Teilnehmer“** bezieht sich hinsichtlich der Nutzung von *Produkten* auf (i) den einzelnen Vollzeit-, Teilzeit- oder befristeten Arbeitnehmer des *Teilnehmers* oder (ii) Leiharbeiternehmer oder unabhängige Auftragnehmer, die im Auftrag des *Teilnehmers* an dessen Geschäftssitz oder Produktionsstandort in die *Nutzung zu Produktionszwecken* eingebunden sind und der direkten Aufsicht und Weisung des *Teilnehmers* unterliegen.
- 1.27. **„Subskriptionsgebühr“** ist die jeweils im alleinigen Ermessen von Bentley veröffentlichte Gebühr für eine *Subskription*.
- 1.28. **„Subskriptionslizenz“** ist festgelegt entsprechend Anhang A, Ziffer 6.01(a), zu diesem *Vertrag*.
- 1.29. **„Subskriptionslaufzeit“** ist festgelegt entsprechend Anhang A, Ziffer 6, zu diesem *Vertrag*.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Anhang B

Stand Juni 2014

- 1.30. **„Technische Unterstützung“** bedeutet Unterstützung per Telefon, Fax, E-Mail und Internet, um Teilnehmern am *SELECT-Programm* Hilfestellung zu geben, wie in Anhang A, Ziffer 2.02 zu diesem *Vertrag* beschrieben.
- 1.31. **„Kontrolluhren“** sind Kopierschutzmechanismen und sonstige Sicherungsvorkehrungen, durch die *Produkte* oder *Passports* einschließlich Bentleys *SELECTserver* nach einer Kündigung oder dem Ablauf dieses *Vertrages*, einer geltenden *Subskriptionslaufzeit* oder einer Verlängerungslaufzeit deaktiviert werden können.
- 1.32. **„Update“ (Aktualisierung)** bedeutet die Freigabe einer Instandsetzungsversion eines *Produkts*.
- 1.33. **„Upgrade“ (Verbesserung)** bedeutet die kommerzielle Freigabe eines *Produkts*, das gegenüber dem *Produkt*, das es ersetzen soll, wesentliche zusätzliche Funktionalitäten aufweist.
- 1.34. **„Nutzungsdaten“** steht für Daten und Informationen, die Bentley über die Installation, den Zugriff oder Nutzung der *Produkte*, Produkteigenschaften und -Funktionalitäten, *Cloud-Angebote* (gemäß Festlegung in Anhang F, Ziffer 1(d)), *Passports*, *SELECT-Online* und sonstige Bentley-Dienste durch den *Teilnehmer* erhebt.
- 1.35. **„Nutzung“** (unbeschadet dessen, ob kursiv oder nicht) bedeutet die Nutzung des *Produkts* oder *Passports* durch eine Einzelperson.
- 1.36. **„Nutzer“** bedeutet eine Einzelperson.
- 1.37. **„Arbeit“** ist festgelegt entsprechend Anhang C, Ziffer 1.01 zu diesem *Vertrag*.
- 1.38. **„Arbeitsergebnis“** ist festgelegt entsprechend Anhang C, Ziffer 1.01 zu diesem *Vertrag*.

## 2. Begleichung von Bentley-Rechnungen

- 2.01. **Zahlungsbedingungen:** Der *Teilnehmer* begleicht jede Bentley-Rechnung für sämtliche gemäß diesem *Vertrag* gelieferte bzw. erbrachte *Passports*, *Produkt-Lizenzen* und Dienste binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug fallen auf diese Rechnungen Zinsen in Höhe von anderthalb Prozent (1,5 %) pro Monat an oder, falls dieser niedriger liegt, der höchste gemäß geltendem Recht zulässige Zinssatz. Ist eine Zahlung gemäß diesem *Vertrag* überfällig, kann Bentley in ihrem Ermessen die Dienste, Rechte und Lizenzen des *Teilnehmers* aus diesem *Vertrag* aussetzen oder, nach Anmahnung der überfälligen Zahlung und Setzen einer Nachfrist von dreißig (30) Tagen, beenden.
- 2.02. **Steuern:** Der *Teilnehmer* wird alle Steuern an Bentley bezahlen, die Bentley nach geltendem Steuerrecht aufgrund der in diesem *Vertrag* vorgesehenen Transaktionen vom *Teilnehmer* beizutreiben hat, einschließlich unter anderem Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer, Berufssteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer und Vermögenssteuer (ausgenommen Steuern, die auf dem Nettogewinn von Bentley basieren). Wenn der *Teilnehmer* nach geltendem Steuerrecht verpflichtet ist, von Zahlungen der *SELECT-Programm-Gebühren* an Bentley Steuern einzubehalten oder abzuziehen, wird der *Teilnehmer* Bentley ordnungsgemäße Nachweise über die Bezahlung dieser Steuern vorlegen.
- 2.03. **Lokale Preise und Währung:** Berechnung und Zahlung der *SELECT-Programm-Gebühren* oder separater Preise für alle *Passports*, *Produkte* und Dienstleistungen gemäß diesem *Vertrag* beruhen auf dem lokalen Preis und der lokalen Währung am *Standort* des *Teilnehmers*, an dem diese *Passports*, *Produkte* oder Dienstleistungen genutzt werden.
- 2.04. **Aufzeichnungen; Prüfung:** Der *Teilnehmer* führt vollständige und genaue Aufzeichnungen über die vor dem Datum dieses *Vertrages*

erworbenen *Produkt-Lizenzen* und seine Erstellung und Nutzung der erworbenen *Passports* und *Produkte* gemäß diesem *Vertrag*, damit Bentley feststellen kann, ob der *Teilnehmer* seinen Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* nachgekommen ist. Diese Aufzeichnungen umfassen den Standort und die Identifizierung der Hardware des *Teilnehmers*, auf denen der *Teilnehmer* die jeweiligen Exemplare der *Produkte* nutzt und führen die *Nutzer* auf, denen der *Teilnehmer* die *Passports* zugewiesen hat. Sollte Bentley Grund zu der Annahme haben, dass *Nutzungsdaten* unvollständig, unrichtig oder nicht im Einklang mit den dem *Teilnehmer* gewährten Rechten stehen, kann Bentley verlangen, dass der *Teilnehmer* nach vorheriger schriftlicher Mitteilung von Bentley mit einer Frist von sieben (7) Tagen eine angemessene Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien dieser Aufzeichnung durch Bentley oder einen externen von Bentley beauftragten Prüfer gestattet und der *Teilnehmer* ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen.

## 3. Geistige Schutzrechte

- 3.01. **Eigentumsrecht; Rechtsvorbehalt:** Der *Teilnehmer* bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass
- (a) die *Produkte*, einschließlich der *Dokumentation* für jedes *Produkt*, und alle Informationen, die der *Teilnehmer* im Wege des *SELECT-Programms* oder durch die Nutzung von *SELECT-Online* oder andere Mittel elektronischer Übermittlung erhält, geschützte Informationen von Bentley, ihren Lizenzgebern oder sonstigen Lieferanten enthalten und gemäß dem Urheberrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, sonstigen einschlägigen Gesetzen zum Urheberrecht, sonstigen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums und den Bestimmungen internationaler Verträge geschützt sind;
- (b) alle Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den *Produkten*, der *Dokumentation*, allen Informationen, die der *Teilnehmer* im Wege des *SELECT-Programms* oder durch die Nutzung von *SELECT-Online* oder andere Mittel elektronischer Übermittlung erhält, und alle damit verbundenen geistigen Schutzrechte bei Bentley oder ihren Lizenzgebern verbleiben;
- (c) die *Produkte* lizenziert und nicht etwa verkauft werden, und dass das Eigentumsrecht an jedem Exemplar der *Produkte* bei Bentley bzw. ihren Lizenzgebern verbleibt und nicht auf den *Teilnehmer* übergeht; und
- (d) alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte bei Bentley verbleiben.
- 3.02. **Quellcode:** Dieser *Vertrag* berechtigt den *Teilnehmer* nicht dazu, den Quellcode der *Produkte* zu erhalten, zu prüfen, zu nutzen oder auf andere Weise darauf zuzugreifen.
- 3.03. **Urheberrechtliche Hinweise:** Der *Teilnehmer* wird auf allen Exemplaren der *Produkte*, die er erstellt, alle urheberrechtlichen Hinweise und Beschriftungen von Bentley bzw. deren Lizenzgebern, die auf den Original-Medien, die die von Bentley gelieferten *Produkte* enthalten, zu finden sind, anbringen und wiedergeben.
- 3.04. **Nutzungsdaten:** Der *Teilnehmer* bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley jeweils *Nutzungsdaten* sammelt und dass alle *Nutzungsdaten* im Eigentum der Bentley stehen und als *geschützte Informationen* der Bentley gelten. Der *Teilnehmer* erklärt sich damit einverstanden, das Sammeln von richtigen *Nutzungsdaten* durch Bentley nicht zu stören und die richtigen *Nutzungsdaten* nicht zu ändern.
- 3.05. **Rückentwicklungen:** Der *Teilnehmer* darf nur insoweit Dekodierungen, Rückentwicklungen, Disassemblierungen, Dekompilierungen oder sonstige Übersetzungen der *Produkte* oder *Dokumentationen* vornehmen, wie dies nach geltendem Recht unbeschadet dieser Beschränkung ausdrücklich zulässig ist. Sofern es



# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Anhang B

Stand Juni 2014

dem *Teilnehmer* kraft Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist, eine der im vorstehenden Satz genannten Tätigkeiten durchzuführen, wird der *Teilnehmer* diese Rechte erst ausüben, wenn er Bentley mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich über seine Absicht, diese Rechte auszuüben, informiert hat.

#### 3.06. Geschützte Informationen

(a) Der *Teilnehmer* nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley im Zusammenhang mit der Bereitstellung von *Passports*, *Produkten* und Dienstleistungen gemäß diesem *Vertrag* gegenüber dem *Teilnehmer* möglicherweise vertrauliche, geschützte und technische Informationen bezüglich der Bentley-*Produkte* und Bentleys Technologie und Geschäftspraktiken offenlegt (gemeinsam als „**geschützte Informationen**“ bezeichnet). Der *Teilnehmer* erklärt sich damit einverstanden, alle *geschützten Informationen* gemäß dieser Ziffer 3.06 des Anhangs B zu behandeln.

(b) Der *Teilnehmer* hält alle *geschützten Informationen* geheim. Der *Teilnehmer* wird *geschützte Informationen* nicht reproduzieren oder kopieren, außer soweit dies in diesem *Vertrag* gestattet wird oder Bentley ausdrücklich ihre vorherige schriftliche Genehmigung dazu erteilt. Alle derartigen Kopien werden von dem *Teilnehmer* als geschützte und vertrauliche Informationen gekennzeichnet.

(c) Der *Teilnehmer* wird die *geschützten Informationen* nur zur Förderung dieses *Vertrages* verwenden und darf *geschützte Informationen* nur gegenüber denjenigen Mitarbeitern offenlegen, die davon Kenntnis haben müssen, um ihre Pflichten gemäß diesem *Vertrag* zu erfüllen. Der *Teilnehmer* darf *geschützte Informationen* Dritten gegenüber zu keinem Zeitpunkt offenlegen oder ihnen zugänglich machen.

(d) Der *Teilnehmer* wird die *geschützten Informationen* mit demselben Maß an Sorgfalt behandeln, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, und in keinem Falle mit weniger als einem angemessenen Maß an Sorgfalt.

(e) Bei Beendigung oder Nicht-Verlängerung dieses *Vertrages* wird der *Teilnehmer* alle *geschützten Informationen*, die sich in seinem Besitz befinden, an Bentley zurückgeben oder auf Verlangen vernichten.

(f) Der *Teilnehmer* ist nicht zur Geheimhaltung verpflichtet hinsichtlich *geschützter Informationen*, die (i) ohne Verletzung dieses *Vertrages* der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind, (ii) von dem *Teilnehmer* rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden, oder (iii) dem *Teilnehmer* bereits zuvor bekannt waren und dies deutlich und überzeugend belegt werden kann.

(g) Der *Teilnehmer* wird Bentley unverzüglich unterrichten, wenn ihm eine tatsächliche oder mögliche unbefugte Nutzung oder Offenlegung der *geschützten Informationen* zur Kenntnis gelangt.

3.07. **Keine Vergleichstests (Benchmarks):** Der *Teilnehmer* darf die Ergebnisse von *Produkt-Tests*, einschließlich unter anderem Vergleichstests, ohne vorherige Einholung einer schriftlichen Genehmigung von Bentley Dritten gegenüber nicht offenlegen.

#### 4. Beschränkte Gewährleistung; Beschränkung von Rechtsmitteln und Haftung

4.01. **Beschränkte Gewährleistung für den Teilnehmer;** Abgesehen von *Produkten*, für die eine Lizenz gemäß Ziffer 5.02(e), Ziffer 5.02(f) oder Ziffer 5.02(g) des Anhangs A zu diesem *Vertrag* gewährt wird, und die dem *Teilnehmer* ohne Garantie und Gewährleistung irgendwelcher Art zur Verfügung gestellt werden, leistet Bentley hiermit ausschließlich zu

Gunsten des *Teilnehmers* Gewähr, dass (a) für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen („**Gewährleistungsfrist**“) ab dem Datum der Lieferung einer *Seriennummer* bzw. eines *Produkts* an den *Teilnehmer* das *Produkt* bei normaler Verwendung im Wesentlichen im Einklang mit den Funktionsspezifikationen gemäß der zu diesem *Produkt* gehörigen *Dokumentation* läuft, und (b) für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Lieferdatum anderer *Produkte* und Materialien, die Bentley an den *Teilnehmer* geliefert hat, diese *Produkte* und Materialien bei normaler Verwendung im Wesentlichen im Einklang mit der für diese *Produkte* und Materialien geltenden Bentley-Dokumentation laufen. Falls der *Teilnehmer* Modifikationen, Verbesserungen oder Änderungen an den *Produkten* vornimmt oder veranlasst, wenn die *Produkte* zurückentwickelt, dekompiert oder disassembliert werden oder wenn der *Teilnehmer* die Bestimmungen dieses *Vertrages* verletzt, enden die Gewährleistungen gemäß diesem Absatz mit sofortiger Wirkung. Diese beschränkte Haftung gibt dem *Teilnehmer* bestimmte Rechtsansprüche; der *Teilnehmer* hat möglicherweise weitere Rechte, die sich je nach Staat/Rechtsordnung unterscheiden können.

4.02. **Gewährleistungsausschluss:** DIE IN ZIFFER 4.01 GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE BENTLEY IM HINBLICK AUF DIE *PRODUKTE*, SELECT-UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE UND SONSTIGEN MATERIALIEN UND DIENSTE BIETET, FÜR DIE VON BENTLEY GEMÄSS DIESEM *VERTRAG* EINE LIZENZ GEWÄHRT, DIE VON IHR GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. BENTLEY LEISTET KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DIE *PRODUKTE*, SELECT-UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE ODER SONSTIGEN DIENSTE ODER MATERIALIEN DEN ANFORDERUNGEN DES *TEILNEHMERS* ENTSPRECHEN, FREI VON VIREN SIND ODER OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI ARBEITEN. BENTLEY LEHNT HIERMIT JEDE SONSTIGE GESETZLICHE, AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AB, EINSCHLIESSLICH U. A. GEWÄHRLEISTUNGEN DER EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER VERMARKTBARKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT UND TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIESER AUSSCHLUSS GILT MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN *TEILNEHMER*, DA IN MANCHEN STAATEN/RECHTSORDNUNGEN DER AUSSCHLUSS BESTIMMTER GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT ZULÄSSIG IST.

4.03. **Ausschließliches Rechtsmittel:** Die gesamte Haftung von Bentley und der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf des *Teilnehmers* für Ansprüche gemäß Ziffer 4.01 dieses Anhangs B besteht darin, dass, allein und vollständig im Ermessen von Bentley, (i) *Produkte* oder sonstige Materialien, die den vorstehenden Gewährleistungen nicht entsprechen, repariert oder ersetzt werden, (ii) der *Teilnehmer* darüber informiert wird, wie er mit dem *Produkt* über ein anderes als dem in der *Dokumentation* beschriebenen Verfahren die in der *Dokumentation* beschriebene Funktionalität erreicht, oder (iii) der Kaufpreis oder die gezahlten Gebühren zurückerstattet werden, wenn Bentley während der *Gewährleistungsfrist* eine solche Verletzung unter Angabe des Mangels schriftlich angezeigt wird. Reparierte, berichtigte oder ersetzte *Produkte* und *Dokumentationen* unterliegen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum (a) der Lieferung des/der reparierten oder ersetzten *Produkts/Dokumentation* an den *Teilnehmer*, oder (b) an dem Bentley den *Teilnehmer* darüber informiert hat, wie die *Produkte* zu betreiben sind, um die in der *Dokumentation* beschriebene Funktionalität zu erreichen, dieser beschränkten Gewährleistung.

4.04. **Ausschluss von Schadensersatz:** IN KEINEM FALL HAFTEN BENTLEY UND IHRE LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN GEGENÜBER DEM *TEILNEHMER* FÜR ENTGANGENE GEWINNE,

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Anhang B

Stand Juni 2014

EINNAHMEAUSFÄLLE, GESCHÄFTSWERTVERLUST, RUFSCHÄDIGUNG, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, KOSTEN FÜR VERLORENE ODER BESCHÄDIGTE DATEN ODER DOKUMENTATIONEN, VERZÖGERUNGSKOSTEN, ODER FÜR JEGICHE INDIREKTE, BEILÄUFIGE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN, UNABHÄNGIG VON DER ART DER FORDERUNG, EINSCHLIESSLICH U. A. NUTZUNGSVERLUSTEN, UNMÖGLICHKEIT DES ZUGRIFFS AUF ONLINE-DIENSTE, ODER NICHTLEISTUNGEN, LIEFERUNGEN UND DER HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN GLEICH AUS WELCHEM GRUND; DIES GILT AUCH, WENN BENTLEY AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER FORDERUNGEN HINGEWIESEN WURDE, DAVON WUSSTE ODER DAVON HÄTTE WISSEN SOLLEN. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN *TEILNEHMER*, DA IN MANCHEN STAATEN/RECHTSORDNUNGEN DER AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR BEILÄUFIGE ODER FOLGESCHÄDEN NICHT ZULÄSSIG IST.

4.05. **Ausschlussklärung:** Der *Teilnehmer* bestätigt, dass die *Produkte* nicht fehlertolerant sind und nicht dafür entworfen, gefertigt oder gedacht sind, bei der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, als Online-Kontrollvorrichtung in gefährlicher Umgebung, in der störungssicheres Arbeiten erforderlich ist, wie beim Betrieb von Nuklearanlagen, Navigations- oder Kommunikationssystemen in der Luftfahrt, Flugüberwachung, lebenserhaltenden Apparaten oder bei Waffensystemen, bei dem das Versagen der Software unmittelbar zu Tod oder Personenschäden oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte, genutzt zu werden, und dass sie nicht für solche Tätigkeiten eingesetzt werden. Der *Teilnehmer* bestätigt weiterhin, dass die *Produkte* kein Ersatz für den Sachverstand des *Teilnehmers* sind und dass daher weder Bentley noch ihre Lizenzgeber oder Lieferanten für die Nutzung der *Produkte* durch den *Teilnehmer* oder die Ergebnisse einer solchen Nutzung Verantwortung tragen. Die *Produkte* sind lediglich dafür gedacht, den *Teilnehmer* in seinem Geschäftsbetrieb zu unterstützen, und sollen kein Ersatz für die unabhängigen Tests und Prüfungen des *Teilnehmers* hinsichtlich Belastung, Sicherheit, Nützlichkeit oder sonstigen Entwurfsparametern sein.

4.06. **Beschränkung der Haftung von Bentley:** FALLS UNBESCHADET DER ZIFFERN 4.01, 4.02, 4.03, 4.04 UND 4.05 DIESES ANHANGS B BENTLEY FÜR EINE SCHADENSERSATZZAHLUNG AUFGRUND VON VERLETZUNGEN, MÄNGELN, FEHLERN ODER MANGELNDER ÜBEREINSTIMMUNG AN EINEM *PRODUKT*, AN SELECT-UNTERSTÜTZUNGSDIENSTEN ODER AN SONSTIGEN DIENSTEN ODER MATERIALIEN HAFTBAR GEMACHT WIRD, GLEICH OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDEREM RECHTSGRUND, UND UNBESCHADET DESSEN, OB EIN IN DIESEM *VERTRAG* GENANNTES RECHTMITTEL SEINEN WESENTLICHEN GESETZLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT, ÜBERSCHREITET BENTLEYS GESAMTHAFTUNG NICHT DEN PREIS, DEN DER *TEILNEHMER* (i) FÜR DIESES *PRODUKT*, (ii) EINE *SUBSKRIPTION* ÜBER EIN JAHR FÜR DAS *SELECT-PROGRAMM* BZW. (iii) FÜR DIE SONSTIGEN MANGELHAFTEN DIENSTE ODER MATERIALIEN GEZAHLT HAT. DIE AUFTEILUNG DER RISIKEN ZWISCHEN BENTLEY UND DEM *TEILNEHMER* UNTERLIEGEN DEN BESTIMMUNGEN DIESES *VERTRAGES*. DIE PREISGESTALTUNG VON BENTLEY SPIEGELT DIESE RISIKOVERTEILUNG UND DIE IN DIESEM *VERTRAG* FESTGELEGTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG WIDER.

4.07. **Haftungsfreistellung durch Bentley**

(a) Bentley zahlt Schadensersatz, der dem *Teilnehmer* auf der Grundlage einer Forderung gegen den *Teilnehmer* deswegen rechtskräftig auferlegt wird, weil ein *Produkt*, das Entwicklung und Eigentum von Bentley ist, nach dem Recht eines

Vertragsstaates der Berner Übereinkunft das Urheberrecht eines Dritten verletzt oder in dem *Land*, in dem der *Teilnehmer* autorisiert ist, das *Produkt*, das Gegenstand dieser Forderung ist, zu *Produktionszwecken* einzusetzen, zu einer unrechtmäßigen Verwendung von Geschäftsgeheimnissen eines Dritten führt, wenn der *Teilnehmer* Bentley (a) unverzüglich schriftlich über diese Forderung unterrichtet, (b) ihr alle verfügbaren Informationen und Unterstützung bereitstellt und (c) ihr die Gelegenheit gibt, allein die Verteidigung und die Beilegung solcher Forderungen zu steuern.

(b) Bentley ist außerdem berechtigt, auf ihre Kosten entweder für den *Teilnehmer* das Recht zu erwirken, das *Produkt* weiterhin zu nutzen, oder dieses *Produkt* zu ersetzen oder so abzuändern, dass es keine Vorschriften mehr verletzt. Wenn keine der vorstehenden Alternativen zu Bedingungen, die Bentley in ihrem alleinigen Ermessen für wünschenswert hält, zur Verfügung steht, wird der *Teilnehmer* auf schriftliches Verlangen von Bentley das angeblich Vorschriften verletzende *Produkt* zurückgeben; in diesem Fall erstattet Bentley dem *Teilnehmer* den Preis, den der *Teilnehmer* für jedes Exemplar dieses zurückgegebenen *Produkts* bezahlt hat, abzüglich zwanzig Prozent (20 %) für jedes seit Beginn der Lizenz für dieses Exemplar abgelaufene Jahr. Bentleys Haftung gemäß diesem lit. (b) gegenüber dem *Teilnehmer* darf keinesfalls die vom *Teilnehmer* für das angeblich verletzende *Produkt* gezahlten Lizenzgebühren übersteigen.

(c) Bentley unterliegt keiner Haftung, und diese Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn die angebliche Verletzung in einem *Produkt* enthalten ist, das keine Entwicklung oder kein Eigentum von Bentley ist oder das auf einer Modifikation des *Produkts* durch den *Teilnehmer* oder der Kombination, dem Einsatz oder der Benutzung eines *Produkts* mit einer anderen Software, die nicht von Bentley stammt, beruht oder wenn der *Teilnehmer* diesen *Vertrag* verletzt. Bentley unterliegt auch keiner Haftung und diese Haftungsfreistellung gilt nicht für den Teil eines Anspruchs wegen Verletzungen, der auf der Benutzung einer abgelösten oder veränderten Version eines *Produkts* beruht, wenn die Verletzung bei Benutzung einer aktuellen, unveränderten Version des *Produkts* verhindert worden wäre.

Dieser Absatz 4.07 regelt die Ansprüche des *Teilnehmers* im Fall der Verletzung geistiger Eigentumsrechte abschließend.

## 5. Ausfuhrkontrollen

Der *Teilnehmer* bestätigt und stimmt zu, dass die *Produkte* den Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Ämter und Behörden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (den „Ausfuhrkontrollen“) unterliegen. Unbeschadet jeglicher Informationen, die der *Teilnehmer* Bentley über den letztendlichen Bestimmungsort der *Produkte* offengelegt hat, darf der *Teilnehmer* die *Produkte* oder Teile davon oder Systeme, die die *Produkte* oder Teile davon enthalten, weder direkt noch indirekt exportieren oder wiederausführen oder übertragen, ohne zuerst strikt und vollständig sämtliche auf die *Produkte* anwendbaren *Ausfuhrkontrollen* zu erfüllen. Hinsichtlich der Länder, für die Beschränkungen seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Regierungsbehörde oder -vertretung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen, können Änderungen eintreten; es liegt in der Verantwortung des *Teilnehmers*, die anwendbaren Auflagen der US-Regierung, oder solche jeder Regierungsbehörde oder -vertretung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Der *Teilnehmer* stellt Bentley frei, verteidigt und hält Bentley schadlos wegen Verletzungen seiner Pflichten aus diesem Absatz.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Anhang B

Stand Juni 2014

#### 6. Laufzeit; Kündigung

- 6.01. **Laufzeit:** Dieser *Vertrag* und die *SELECT-Programm-Subskription* des *Teilnehmers* treten am *Stichtag* in Kraft und laufen für eine Anfangslaufzeit von zwölf (12) Monaten; sie werden automatisch zu denselben Bedingungen verlängert, sofern nicht eine der Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen vor Ablauf der dann laufenden Laufzeit ihre Entscheidung mitteilt, die Laufzeit nicht zu verlängern.
- 6.02. **Kündigung wegen wesentlicher Vertragsverletzung:** Jede Partei kann, nach ihrer Wahl, diesen *Vertrag* beenden, falls die andere Partei diesen *Vertrag* wesentlich verletzt. Eine solche Beendigung kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei erfolgen, in der die jeweilige Verletzung, auf der die Kündigung basiert, genau beschrieben ist. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat die verletzende Partei einundzwanzig (21) Tage, um die Verletzung zu beheben; dieser *Vertrag* endet, falls eine Behebung bis zum Ende dieser Frist nicht erfolgt ist, wobei Bentley jedoch zur sofortigen Kündigung dieses *Vertrages* berechtigt ist, wenn der *Teilnehmer* einer seiner Verpflichtungen aus Ziffer 3 dieses Anhangs B nicht nachkommt. Begleitet der *Teilnehmer* eine offene Bentley-Rechnung nicht, so stellt dies immer eine wesentliche Verletzung dieses *Vertrages* dar.
- 6.03. **Insolvenz:** Wenn der *Teilnehmer* gemäß einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bezahlen, oder insolvent wird oder Vereinbarungen mit seinen Gläubigern trifft, oder anderweitig liquidiert, zwangsverwaltet, zwangsvollstreckt oder konkursverwaltet wird, ist Bentley berechtigt, diesen *Vertrag* mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 6.04. **Folgen der Kündigung:** Bei Kündigung dieses *Vertrages* gleich aus welchem Grund enden sämtliche Rechte und Lizenzen, die dem *Teilnehmer* in diesem *Vertrag* gewährt werden, unverzüglich. Im Hinblick auf unbefristet lizenzierte Produkte regeln die Bedingungen des Lizenzvertrages, der mit diesen *Produkten* geliefert wird, die Nutzung dieser *Produkte* durch den *Teilnehmer*. Der *Teilnehmer* wird die Nutzung jeglicher SELECT-Online-Dienste unverzüglich einstellen.
- 6.05. **Wiederaufnahme nach Kündigung:** Nach einer Kündigung des *SELECT-Programms* kann der *Teilnehmer* diese Dienste nur wieder aufnehmen, wenn Bentley dieser Wiederaufnahme zustimmt und der *Teilnehmer* im Voraus eine SELECT-Wiederaufnahmegebühr an Bentley zahlt, und zwar in einer Höhe, die in Bentleys alleinigem Ermessen festgelegt wird; dieser Betrag soll die Höhe sämtlicher Gebühren, die abzüglich Rabatten für die Zeit zwischen dem Kündigungsdatum und dem Datum der Wiederaufnahme angefallen und zahlbar geworden wären, nicht übersteigen.

#### 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.01. **Abtretung:** Der *Teilnehmer* darf diesen *Vertrag* nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Bentley abtreten, übertragen, belasten, subkontrahieren oder seine Rechte und Pflichten hieraus ganz oder teilweise übertragen oder auf andere Weise darüber verfügen. Im Rahmen dieses *Vertrages* ist eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse des *Teilnehmers* als Abtretung zu betrachten, für die Bentley ihre vorherige schriftliche Genehmigung hiermit erteilt, unter der Voraussetzung, dass das nach einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse fortbestehende Unternehmen einen *SELECT-Vertrag* abschließen muss. Bentley kann zudem zu jeder Zeit ihre Rechte und Pflichten hieraus ganz oder zum Teil an einen Rechtsnachfolger oder jeden die Bentley Systems International Limited beherrschenden, durch sie beherrschten und gemeinsam mit ihr beherrschten Rechtsträger abtreten, übertragen, belasten, subkontrahieren oder auf andere Weise darüber verfügen. Jede gegen diese Bestimmung verstoßende versuchte Abtretung ist nichtig und unwirksam.
- 7.02. **Gesamter Vertrag:** Dieser *Vertrag*, zusammen mit den Anhängen und ggfls. eventuellen unterzeichneten Änderungen umfasst die gesamten Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Verträge, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Gegenstand dieses *Vertrages* und fasst diese zusammen. Die Bedingungen dieses *Vertrages* und der gültigen Bentley-Bestätigung gelten für jede Bestellung, die von Bentley gemäß diesem *Vertrag* angenommen oder versandt wird. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die auf vom *Teilnehmer* gemäß diesem *Vertrag* aufgegebenen Bestellungen erscheinen, sind für die Parteien nicht verbindlich, selbst wenn Bentley diese Bedingungen anerkennt, es sei denn, dass sich beide Parteien ausdrücklich in einem separaten Dokument damit einverstanden erklären, wie es in Ziffer 8.03 dieses Anhangs B vorgesehen ist.
- 7.03. **Änderungen:** Außer soweit dies in diesem *Vertrag* anderweitig im Hinblick auf Aktualisierung, Änderung und Ergänzung der Anhänge vorgesehen ist, kann dieser *Vertrag* nur durch ein ordnungsgemäß von den dazu bevollmächtigten Vertretern der Parteien ausgefertigtes Dokument geändert oder modifiziert werden; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die auf Bestellungen erscheinen, für die Parteien nicht verbindlich sind, selbst wenn Bentley diese Bedingungen anerkennen muss.
- 7.04. **Mitteilungen:** Mitteilungen gemäß diesem *Vertrag* erfolgen an dem Datum der persönlichen Übergabe oder Postzustellung an diese Partei, wenn sie per Einschreiben oder per Übernacht-Luftpost an die auf der ersten Seite dieses *Vertrages* angegebene Adresse geschickt werden. Alle Mitteilungen gemäß diesem *Vertrag* sind im Falle von Bentley an deren Chefsyndikus und im Falle des *Teilnehmers* an dessen in diesem *Vertrag* oder in einer späteren Mitteilung an Bentley angegebenen bevollmächtigten Vertreter zu adressieren.
- 7.05. **Höhere Gewalt:** Bentley ist nicht haftbar im Falle von Nichterfüllung der Bestimmungen dieses *Vertrages* infolge von Feuer, Streik, Krieg, Maßnahmen oder Einschränkungen seitens Regierungen oder Behörden, höhere Gewalt, Arbeitsstreitigkeiten, Terrorangriffen, Unruhen, Aufruhr oder sonstigen Ereignissen, die unabwendbar und außerhalb der angemessenen Kontrolle von Bentley sind.
- 7.06. **Kein Verzicht:** Wenn eine der Parteien eines ihrer Rechte aus diesem *Vertrag* bei einer oder mehreren Gelegenheiten nicht durchsetzt oder nicht ausübt, so ist dies nicht als Verzicht auf diese Rechte bei späteren Gelegenheiten anzusehen.
- 7.07. **Fortbestehen:** Die in diesem *Vertrag* enthaltenen Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Bedingungen eine Leistung der Parteien nach Ablauf oder Beendigung des *Vertrages* erforderlich machen (einschließlich u. a. Ziffern 5.01(a), (b), (c) und (d) und 7.01 des Anhangs A, Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6.04, 6.05 und 7 des Anhangs B und Ziffern 1.06, 1.07, 1.08, 1.09, 1.10, 1.11, 1.12, 1.14, 1.16 und 1.17 des Anhangs C) sind ungeachtet eines solchen Ablaufs oder einer solchen Beendigung durchsetzbar.
- 7.08. **Salvatorische Klausel:** Falls eine oder mehrere der Bestimmungen dieses *Vertrages* aus irgendeinem Grund in irgendeiner Hinsicht für ungültig, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt dies nicht die anderen Bestimmungen dieses *Vertrages*; vielmehr ist dieser *Vertrag* dahingehend auszulegen, dass diese Bestimmung soweit eingeschränkt wird, dass sie so nahe wie möglich der Absicht, dem Zweck und der wirtschaftlichen Wirkung dieser Bestimmung kommt, oder, falls dies nicht möglich ist, dass diese Bestimmung aus diesem *Vertrag* gestrichen wird, wobei dies nicht die Gültigkeit der übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen berührt, die weiterhin vollumfänglich in Kraft bleiben. Die Parteien vereinbaren, in gutem Glauben zu verhandeln, um diese ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck dieses *Vertrages* am nächsten kommt.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Anhang B

Stand Juni 2014

- 7.09. **Anwendbares Recht:** Dieser *Vertrag* unterliegt dem Recht Irlands und ist ungeachtet kollisionsrechtlicher Bestimmungen dementsprechend auszulegen und durchzusetzen. Im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigem Umfang vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) in der geltenden Fassung sowie des Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA), sofern er in einer Rechtsordnung in Kraft war oder später sein wird, nicht für diesen *Vertrag* gelten sollen.
- 7.10. **Schiedsgerichtsbarkeit:** Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen zwischen den Parteien aufgrund dieses *Vertrages* unterwerfen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren vor einem einzelnen Schiedsrichter in Dublin, Irland, in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist abschließend und für die Parteien verbindlich, und das Schiedsurteil des Schiedsrichters ist vor jedem Gericht der zuständigen Rechtsordnung durchsetzbar. Jede der Parteien trägt ihre eigenen, ihr bei einem solchen Schiedsverfahren entstehenden Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren, Kosten und Auslagen. Ungeachtet und unbeschadet dieser Ziffer 7.10 ist Bentley berechtigt, Ansprüche wegen Nichterfüllung der Ziffern 2.01, 2.02 oder 2.03 dieses Anhangs B gegen den *Teilnehmer* vor jedem Gericht durchzusetzen ohne sich vorher der verbindlichen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.
- 7.11. **Unabhängiger Auftragnehmer:** Für alle Zwecke dieses *Vertrages* ist die Beziehung von Bentley zu dem *Teilnehmer* die eines unabhängigen Auftragnehmers; dieser *Vertrag* ist nicht so auszulegen, als würde er zu irgendeinem Zeitpunkt eine Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beziehung zwischen den Parteien begründen.
- 7.12. **Eigentümerwechsel:** Der *Teilnehmer* wird Bentley Änderungen in seiner Eigentümerstruktur oder seines Standorts mit einer Frist von sechzig (60) Tagen schriftlich anzeigen.
- 7.13. **Überschriften:** Die Überschriften in diesem *Vertrag* dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren nicht die Bedeutung oder die Auslegung dieses *Vertrages*.



# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Professionelle Dienste

### Anhang C

Stand Juni 2014

#### 1. Professionelle Dienste

- 1.01. Der *Teilnehmer* kann ggfls. professionelle Dienste anfordern, und Bentley kann sich dazu bereit erklären, solche Dienste gemäß diesem *Vertrag* zu erbringen. Die professionellen Dienste, die der *Teilnehmer* anfordert und zu deren Erbringung Bentley sich bereit erklärt, werden in einem oder mehreren Dokumenten beschrieben, die mit „**SELECT Professionelle Dienste**“ zu betiteln und vom *Teilnehmer* und Bentley zu unterzeichnen sind (jeweils eine „**Bestellung**“). Bentley ist berechtigt, ihr vorgelegte *Bestellungen* anzunehmen oder abzulehnen. In jeder *Bestellung* ist zumindest die zu leistende Arbeit, die Anzahl der Bentley-Mitarbeiter, die für die Arbeit beim *Teilnehmer* abzustellen sind, die Einsatzdauer für jeden einzelnen Mitarbeiter sowie die Gebühren für die Arbeiten anzugeben. Die Dienste und sonstigen Leistungen, die in der/den *Bestellung(en)* beschrieben sind, werden gemeinsam als die „**Arbeit**“ bezeichnet, während eventuelle Ergebnisse der *Arbeit* als das „**Arbeitsergebnis**“ bezeichnet werden.
- 1.02. **Vorgehensweise bei der Leistungserbringung:** Bentley wird gemeinsam mit ihren Mitarbeitern die Vorgehensweise, Einzelheiten und Mittel zur Leistung der für den *Teilnehmer* zu erbringenden Arbeit bestimmen, auch die Einschaltung von Subunternehmern, wenn dies für nötig befunden wird. Der *Teilnehmer* ist nicht berechtigt, die Art und Weise zu kontrollieren oder die Vorgehensweise bei der Erbringung dieser Arbeit zu bestimmen, und wird dies nicht tun. Der *Teilnehmer* ist jedoch berechtigt, zu verlangen, dass die Mitarbeiter von Bentley jederzeit die Sicherheitsrichtlinien des *Teilnehmers* beachten. Außerdem ist der *Teilnehmer* berechtigt, weitgehende allgemeine Überwachungs- und Leitungsbefugnisse im Hinblick auf die von Bentley erbrachten Arbeitsergebnisse auszuüben, um eine zufriedenstellende Leistung sicherzustellen. Diese Überwachungsbefugnis umfasst auch das Recht zur Inspektion, Arbeitsunterbrechung, zu Vorschlägen oder Empfehlungen im Hinblick auf Einzelheiten der Arbeit und zur Forderung von Änderungen hinsichtlich des Umfangs einer *Bestellung*.
- 1.03. **Zeitplanung:** Bentley wird versuchen, den Wünschen des *Teilnehmers* hinsichtlich der Zeitplanung so weit wie möglich entgegenzukommen. Sollten Bentley-Mitarbeiter nicht in der Lage sein, anberaumte Dienste aufgrund von Krankheit, Kündigung oder anderen Gründen, die sich der zumutbaren Kontrolle von Bentley entziehen, zu erbringen, wird Bentley versuchen, diese Mitarbeiter binnen einer angemessenen Frist zu ersetzen; Bentley haftet jedoch nicht wegen Nichterfüllung, falls sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und Prioritäten dazu nicht in der Lage ist.
- 1.04. **Berichterstattung:** Der *Teilnehmer* wird Bentley gegenüber die Personen benennen, denen Bentleys Manager über die Erfolge der täglichen Arbeit berichtet. Der *Teilnehmer* und Bentley werden, falls erforderlich, für die Erbringung der Arbeit am Standort des *Teilnehmers* geeignete Verwaltungsverfahren entwickeln. Der *Teilnehmer* wird regelmäßig eine Bewertung der von Bentley erbrachten Arbeit vornehmen, die Bentley auf deren Verlangen vorzulegen ist.
- 1.05. **Arbeitsplatz:** Bei bestimmten Projekten oder Aufgaben kann es erforderlich sein, dass die Bentley-Mitarbeiter die Arbeit für den *Teilnehmer* in dessen Geschäftsräumen erbringen. Falls solche Projekte oder Aufgaben in den Geschäftsräumen des *Teilnehmers* durchgeführt werden müssen, erklärt sich der *Teilnehmer* damit einverstanden, Arbeitsplätze und Anlagen bereit zu stellen sowie sonstige Dienste und Materialien, die Bentley oder ihre Mitarbeiter angemessenerweise verlangen, um ihre Arbeit zu erbringen. Der *Teilnehmer* erkennt an, dass möglicherweise die Notwendigkeit besteht, die Bentley-Mitarbeiter im Hinblick auf die besonderen Verfahren, die am Standort des *Teilnehmers* angewandt werden, zu schulen. Wenn der *Teilnehmer* feststellt, dass eine solche Schulung erforderlich ist, hat er Bentley, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Schulungszeit der Bentley-Mitarbeiter zu bezahlen.
- 1.06. **Keine Exklusivität:** Bentley behält sich das Recht vor, während der Laufzeit dieses *Vertrages* Arbeit für andere zu erbringen. Der *Teilnehmer* behält sich das Recht vor, während der Laufzeit dieses *Vertrages* Arbeiten derselben oder anderer Art von seinen eigenen Mitarbeitern oder anderen Auftragnehmern durchführen zu lassen.
- 1.07. **Unbefristete Lizenz:** Mit der vollständigen Bezahlung für die Arbeit gewährt Bentley dem *Teilnehmer* eine vollwertige, unbefristete, gebührenfreie Lizenz und das Recht zur Nutzung des *Arbeitsergebnisses* zu *Produktionszwecken*. Bentley behält sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an dem *Arbeitsergebnis*, die nicht anderweitig dem *Teilnehmer* gewährt werden.
- 1.08. **Bereits bestehende Werke von Bentley:** Unbeschadet der Ziffer 1.07 des Anhangs C zu diesem *Vertrag* behält sich Bentley hiermit das Eigentum an allen Werken vor, die Bentley nicht im Zusammenhang mit der aufgrund einer *Bestellung* erbrachten Arbeit geschaffen hat, einschließlich unter anderem der *Produkte* (die „**bereits bestehenden Werke**“); dieses Eigentum verbleibt bei Bentley. Bentley gewährt dem *Teilnehmer* keine Rechte oder Lizenzen hinsichtlich der *bereits bestehenden Werke*.
- 1.09. **Verbleibende Kenntnisse:** Es wird gegenseitig anerkannt, dass Bentley und ihre Mitarbeiter und Beauftragten im normalen Lauf ihres Umgangs mit dem *Teilnehmer* und der *Arbeit* möglicherweise Kenntnis von die *Arbeit* betreffenden Ideen, Konzepten, Know-how, Methoden, Techniken, Verfahren, Kenntnissen und Adaptionen erlangen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieses *Vertrages* und ungeachtet einer Beendigung dieses *Vertrages* ist Bentley berechtigt, Ideen, Konzepte, Know-how, Methoden, Techniken, Verfahren, Kenntnisse und Adaptionen in ihrer Geschäftstätigkeit (einschließlich der Erbringung von Diensten oder der Schaffung von Programmen oder Material für andere Kunden) zu nutzen, offenzulegen und anderweitig zu verwenden, einschließlich generalisierter Merkmalen der Sequenz, Struktur und Organisation von urheberrechtlich geschützten Werken, und der *Teilnehmer* wird diesbezüglich kein Verbot und keine Beschränkung gegenüber Bentley oder ihren Mitarbeitern aussprechen.
- 1.10. **Anrechte Dritter:** Die Anrechte des *Teilnehmers* an und seine Verpflichtungen im Hinblick auf Programmierung, Materialien oder Daten, die unabhängig von einer Mitwirkung von Bentley von Drittverkäufern zu beschaffen sind, werden gemäß den Verträgen und Richtlinien dieser Verkäufer festgelegt.
- 1.11. **Gebühren:** Bentley werden die in jeder Bestellung angegebenen Gebühren gezahlt (Bentley behält sich das Recht vor, *Bestellungen* mit einer Frist von sechzig (60) Tagen bzw. jederzeit bei einer neuen *Bestellung* oder einem geänderten Teil einer bestehenden *Bestellung* zu ändern) oder, wenn keine Gebühr angegeben ist, zu Bentleys üblichen Sätzen für die Mitarbeiter, die diese Dienstleistungen erbringen.
- 1.12. **Auslagen:** Der *Teilnehmer* trägt außerdem entweder die tatsächlichen Kosten für Bentleys Reise- und Verpflegungsspesen oder einen vereinbarten Betrag für diese Reise- und Verpflegungsspesen (außer normaler Anfahrt zur Arbeit) für Bentley-Mitarbeiter bei der Erbringung der *Arbeit*, die in jeder *Bestellung* festgelegt ist, sowie alle sonstigen Bentley entstehenden Auslagen.
- 1.13. **Voranschläge:** Voranschläge bezüglich der Gesamtgebühren für Projekte können in einer *Bestellung* angegeben werden; Bentley übernimmt jedoch keine Gewähr für solche Voranschläge. Bentley wird den *Teilnehmer* jedoch so schnell wie möglich informieren, wenn sie den Voranschlag überschreitet; der *Teilnehmer* kann, falls er dies wünscht, dann das Projekt beenden und nur für tatsächlich erbrachte Dienste zahlen.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Professionelle Dienste

### Anhang C

Stand Juni 2014

- 1.14. **Geheimhaltung:** Bei der Leistung der *Arbeit* kann Bentley in den Besitz von Informationen des *Teilnehmers* kommen, die geschützt, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und von dem *Teilnehmer* schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind. Bentley wird Personen gegenüber, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter des *Teilnehmers* handelt, diese vertraulichen Informationen, die sie bei der Erbringung der *Arbeit* erlangt hat, ohne die schriftliche Genehmigung des *Teilnehmers* keinesfalls offenlegen und sie nur für den *Teilnehmer* nutzen. Bentley ist nicht zur Geheimhaltung verpflichtet hinsichtlich Informationen des *Teilnehmers*, die (i) ohne Verletzung dieses *Vertrages* der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind, (ii) von Bentley rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden, oder (iii) Bentley bereits zuvor bekannt waren und dies deutlich und überzeugend belegt werden kann. Unbeschadet der vorstehenden Einschränkungen dürfen Bentley und ihre Mitarbeiter Informationen nutzen und offenlegen, soweit dies aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer anderen Regierungsbehörde erforderlich ist oder soweit es für sie notwendig ist, um ihr Interesse an diesem *Vertrag* zu schützen, aber in jedem Falle erst, nachdem der *Teilnehmer* darüber unterrichtet worden ist und Gelegenheit hatte, falls möglich, angemessenen Schutz für diese Informationen im Zusammenhang mit einer solchen Offenlegung zu erreichen.
- 1.15. **Laufzeit:** Dieser Anhang C tritt am Datum der ersten ausgefertigten *Bestellung* in Kraft und bleibt bis zur Fertigstellung einer jeden *Bestellung* wirksam.
- 1.16. **Kündigung von Bestellungen:** Der *Teilnehmer* bzw. Bentley können nicht fertiggestellte Bestellungen jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Bei einer solchen Kündigung erklärt Bentley sich damit einverstanden, die *Arbeit* an der fraglichen *Bestellung* einzustellen und dem *Teilnehmer* alle fertiggestellten oder unfertigen Zeichnungen, Berichte oder sonstigen Dokumente in Bezug auf die *Arbeit* zu übergeben. Im Falle einer solchen Kündigung haftet der *Teilnehmer* nur für diejenigen Gebühren, Kosten und Auslagen, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung angefallen sind.
- 1.17. **Abwerbverbot:** Es ist dem *Teilnehmer* untersagt, Bentley-Mitarbeiter, die professionelle Dienste gemäß diesem *Vertrag* erbringen, direkt oder indirekt während der Dauer der *Arbeit* und für einen weiteren Zeitraum von einem (1) Jahr nach Fertigstellung der professionellen Dienste gemäß diesem *Vertrag* abzuwerben oder einzustellen.

# BENTLEY SELECT-PROGRAMM-VERTRAG

## Bentley-Cloud-Angebote

### Anhang F

Stand Juni 2014

**1. Definitionen:** Die in diesem Anhang F kursiv geschriebenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

(a) **„Bentley-Daten“** steht für geschützte Informationen der Bentley, einschließlich u. a. die Methoden, durch die die in Anhang F beschriebenen Dienste durchgeführt werden und die Verfahren, aus denen diese Dienste bestehen.

(b) **„Datenspeicher“** steht für die Menge an Datenspeicher (einschließlich Sicherungs- und externe Speicher), die ggfls. innerhalb der Bentley-Umgebung für *Teilnehmerdaten* reserviert wird.

(c) **„Internet“** steht für jegliches System zur Verteilung digitaler elektronischer Inhalte und Informationen an Endnutzer per Übertragung, Ausstrahlung, öffentlicher Ausstellung oder sonstigen Formen der Lieferung, unbeschadet dessen, ob direkt oder indirekt, per Telefonverbindungen, Kabelfernsehsystemen, Lichtwellenleiterverbindungen, Mobiltelefone, Satelliten, drahtlose Übertragung oder sonstige Übertragungsmethoden, die bereits bekannt sind oder künftig entwickelt werden.

(d) **„Bentley-Cloud-Angebote“** oder **„Cloud-Angebote“** steht für die dem *Teilnehmer* zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste, die von den Nutzern über Internet zur Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages abgerufen werden können.

(e) **„Teilnehmerdaten“** steht für die vom *Teilnehmer* unter Verwendung der *Cloud-Angebote* gesammelten oder gespeicherten Daten, einschließlich u. a. Finanz-, Geschäfts- und technische Informationen, Konstruktionspläne, Kunden- und Lieferanteninformationen, Forschung, Entwürfe, Pläne und Compilierungen, jedoch ausschließlich jeglicher Bentley-Daten.

**2. Geltungsbereich:** Mit Bentleys Genehmigung ist der *Teilnehmer* berechtigt, gemäß den bestimmten Bestimmungen dieses Vertrages an *Bentley-Cloud-Angeboten* teilzunehmen. *Cloud-Angebote* sind nur als *Subskriptionen* gemäß der Beschreibung in Ziffer 6 von Anhang A verfügbar. Der *Teilnehmer* bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley im alleinigen Ermessen berechtigt ist, einen externen Dienstleister einzusetzen, um *Bentley-Cloud-Angebote* bzw. *Teilnehmerdaten* vorzuhalten. Um zur *Teilnahme* berechtigt zu sein, muss der *Teilnehmer* alle offenen Rechnungen über an Bentley fällige Beträge beglichen haben.

**3. Bentley-Cloud-Angebote:** Ein *Nutzer* im Besitz eines gültigen *Passports* kann ohne zusätzliche Kosten für den *Teilnehmer* Zugriff auf bestimmte *Cloud-Angebote* nehmen. Andere *Cloud-Angebote* erfordern, dass der *Teilnehmer* ein *Visum* für den *Nutzer* erwirbt. Bestimmte andere *Cloud-Angebote* können vom *Teilnehmer* gegen zusätzliche Gebühren („**Gebühren für Cloud-Angebote**“), die in einem Angebot der Bentley an den *Teilnehmer* („**Angebot über Cloud-Angebote**“), in denen u. a. ggfls. (a) die Anzahl der *Passport*-Inhaber, die Zugriff auf das *Cloud-Angebot* nehmen, (b) die Anzahl der unter Verwendung des *Cloud-Angebots* verwalteten Vermögenswerte, (c) die *Datenspeicher*-Größe, (d) die *professionellen Dienste*, die Bentley ggfls. gegenüber dem *Teilnehmer* für den Ersteinsatz des *Cloud-Angebots* erbringt, und (e) *professionelle Dienste* in Verbindung mit der aktuellen Verwaltung und Unterstützung des *Cloud-Angebots*, einschließlich Verfügbarkeit und Bestimmungen der Unterstützungs-Servicelevel festgelegt werden, erworben werden.

**4. Genehmigte Nutzung:** Bentley gewährt dem *Teilnehmer* eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht abtretbare, widerrufbare, eingeschränkte Lizenz zur Nutzung und zum Zugriff auf erworbene *Bentley-Cloud-Angebote* (vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs F und jeglichen Nutzungsbedingungen („**Nutzungsbedingungen**“), die bei Zugriff vorgelegt werden), ausschließlich zur *Nutzung zu Produktionszwecken* (die „**genehmigte Nutzung**“). Der *Teilnehmer* erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung des erworbenen *Cloud-Angebots* und erwirbt keine Eigentumsrechte an dem *Cloud-Angebot* oder Teilen davon. Bentley und ihre Lieferanten behalten sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den *Cloud-Angeboten* und jegliche Nutzung außerhalb der *genehmigten Nutzung* gilt als wesentliche Verletzung des Vertrages. Neben den Nutzungseinschränkungen gemäß den *Nutzungsbedingungen*, unterliegen die Rechte zur *genehmigten Nutzung* des *Teilnehmers* den folgenden Bedingungen.

(a) Der *Teilnehmer*, der gemäß einem *Angebot über ein Cloud-Angebot* einen Erwerb tätigt, darf die in diesem *Angebot* festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Sollte die Nutzung eines *Cloud-Angebots* durch den *Teilnehmer* die vom *Teilnehmer* gemäß dem entsprechenden *Angebot über ein Cloud-Angebot* erworbene Menge überschreiten, kann Bentley die zusätzlichen *Gebühren für Cloud-Angebote* in Rechnung stellen und der *Teilnehmer* ist zur Zahlung derselben verpflichtet. Bentley kann diese zusätzlichen Gebühren im alleinigen Ermessen auf späteren Rechnungen aufführen oder sie dem *Teilnehmer* getrennt in Rechnung stellen.

(b) Im Falle einer überfälligen Zahlung behält sich Bentley das Recht vor, die *Cloud-Angebote* auszusetzen bis alle überfälligen Beträge eingegangen sind.

(c) Bentley behält sich das Recht vor, die Nutzung eines *Cloud-Angebots* ganz oder teilweise zu ändern oder auszusetzen, wenn (i) Bentley im alleinigen Ermessen feststellt, dass ein solches Aussetzen erforderlich ist, um anwendbaren Gesetzen, Regelungen oder Verfügungen einer Regierungsbehörde oder den Bestimmungen seiner Verträge mit externen Dienstleistern zu entsprechen; oder (ii) Bentley im alleinigen Ermessen feststellt, dass die Leistung, Integrität oder Sicherheit der *Cloud-Angebote* infolge des Zugriffs durch den *Teilnehmer* oder dessen Nutzern negativ beeinflusst wird oder das Risiko der Beeinträchtigung besteht.

(d) Der *Teilnehmer* ist nicht berechtigt, sich an der Software oder der Funktionalität der *Cloud-Angebote* ganz oder teilweise zu schaffen zu machen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichtet sich der *Teilnehmer*, keine Materialien den *Cloud-Angeboten* hinzuzufügen, die Viren, Zeitbomben, Trojaner, Würmer, Cancelbots oder andere Computerprogrammerroutinen enthalten, die ein System oder Daten möglicherweise beschädigen, stören, abstellen oder löschen können. Der *Teilnehmer* darf keine Bots, Agenten, Crawlers oder andere computerbasierte Crawling-Programme in Verbindung mit der Nutzung der *Cloud-Angebote* nutzen.

(e) Der *Teilnehmer* muss alle seine Mitarbeiter und *externe Nutzer*, die auf die *Cloud-Angebote* zugreifen oder diese nutzen, über die oben genannten Nutzungseinschränkungen informieren. Die Handlungen oder Unterlassungen eines solchen *Nutzers*, der Zugriff auf die *Cloud-Angebote* nimmt, gelten als Handlungen oder Unterlassungen des *Teilnehmers* gemäß dem *Vertrag*, so dass der *Teilnehmer* vollumfänglich für die Leistung und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemäß dem *Vertrag* haftet. Der *Teilnehmer* stellt Bentley frei und hält sie schad- und klaglos gegen sämtliche Haftungen aus einer Nichterfüllung der Bestimmungen dieses *Vertrages*.

**5. Zugriff und Verfügbarkeit:** Der *Teilnehmer* ist für die Zurverfügungstellung sämtlicher Ausrüstung und der erforderlichen Verbindungen um auf die *Cloud-Angebote* per Internet zugreifen zu können, verantwortlich. Der *Teilnehmer* erkennt an, dass *Cloud-Angebote* manchmal aus verschiedenen Gründen nicht zugänglich oder nicht funktionsfähig sind, einschließlich u. a. (i) Systemfehler; (ii) regelmäßige Wartungsverfahren oder Reparaturen, die Bentley oder ihre Dienstleister ggfls. vornehmen werden; (iii) Kompatibilitätsprobleme mit der Hard- oder Software des *Teilnehmers* oder eines Dritten; oder (iv) Gründe außerhalb der Kontrolle von Bentley oder die von Bentley nicht im angemessenen Rahmen vorhersehbar waren, einschließlich Netzwerk- oder Gerätefehler, Unterbrechungen oder Fehler bei der Telekommunikation oder digitalen Übertragungsverbindungen, schädliche Netzwerkangriffe oder Netzengpässe oder sonstige Fehler (gemeinsam als „**Ausfallzeit**“ bezeichnet). Bentley unternimmt angemessene Anstrengungen, den *Teilnehmer* im Vorfeld über geplante *Ausfallzeiten* zu informieren um dadurch verursachte Unterbrechungen bei den *Cloud-Angeboten* zu minimieren.

**6. Daten:** Bentley bestätigt und der *Teilnehmer* gewährleistet und erklärt, dass der *Teilnehmer* all Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den *Teilnehmerdaten* hält. Der *Teilnehmer* stellt Bentley frei von und hält sie schad- und klaglos für sämtliche Ansprüche gegen Bentley, die darauf beruhen, dass die gesammelten oder gespeicherten *Teilnehmerdaten* zur Nutzung in Verbindung mit *Bentley-Cloud-Angeboten* Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder andere Schutzrechte eines Dritten oder Datenschutzgesetze verletzen. Bentley haftet nicht für von *Teilnehmerdaten* verursachte oder damit in Verbindung stehende Fehler oder Beeinträchtigungen der *Cloud-Angebote*. Bentley hält alle *Teilnehmerdaten* geheim und wird diese weder reproduzieren noch Kopien davon erstellen, sofern dies nicht zur Erbringung von Diensten gemäß diesem *Vertrag* oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch den *Teilnehmer* erforderlich ist. Der *Teilnehmer* haftet allein für die *Teilnehmerdaten*, einschließlich u. a. für das Hochladen dieser Daten bzw. die richtige Formatierung und Konfigurierung solcher Daten für die Nutzung in Verbindung mit den *Cloud-Angeboten*. Der *Teilnehmer* bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley jeweils *Nutzungsdaten* sammelt und dass alle *Nutzungsdaten* im Eigentum der Bentley stehen und als *geschützte Informationen* der Bentley gelten. Der *Teilnehmer* erklärt sich damit einverstanden, das Sammeln von richtigen *Nutzungsdaten* durch Bentley nicht zu stören und die richtigen *Nutzungsdaten* nicht zu ändern.

**7. Beendigung:** Neben der Beendigung der Rechte der Parteien gemäß Ziffer 7 des Anhangs B kann Bentley die *Cloud-Angebot-Subskription* mit Kündigung an den *Teilnehmer* beenden, wenn Verträge von Bentley mit externen Dienstleistern enden. Die Kündigung einer *Cloud-Angebot-Subskription* durch eine der Parteien beendet automatisch alle gemäß Ziffer 4 dieses Anhangs F gewährten Lizenzen.